

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

23. September 2025

B 65

Weiterentwicklung Standortförderung

*Entwurf Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung
und die Regionalpolitik*

Zusammenfassung

Aufgrund internationaler Entwicklungen im Steuerbereich verschlechtert sich die Standortattraktivität des Kantons Luzern markant. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, will unser Rat in den nächsten Jahren zwischen 250 und 300 Millionen Franken in ein breites Massnahmenpaket investieren. Die Massnahmen dienen der Verbesserung der Rahmenbedingungen für alle Luzerner Unternehmen, dem Erhalt der attraktiven Standortbedingungen für grosse internationale Unternehmen und der Verbesserung der Lebensqualität der Luzerner Bevölkerung.

Der Kanton Luzern gehört heute national und international zu den attraktivsten Unternehmensstandorten. Die Lebensqualität wird von der Bevölkerung als hoch eingeschätzt. Auch die finanzielle Situation des Kantons Luzern präsentiert sich derzeit erfreulich. Die gute Situation ist wesentlich auf die wirtschaftsfreundliche Standortpolitik des Kantons zurückzuführen. In den vergangenen zehn Jahren ist es dem Kanton Luzern gelungen, seine Standortattraktivität deutlich zu verbessern. Luzern gehört heute zu den drei steuergünstigsten Kantonen für Unternehmen.

Internationale Entwicklungen im Steuerbereich wie die OECD-Mindestbesteuerung verschlechtern die Standortattraktivität des Kantons Luzern markant. Der Kanton verliert seinen Wettbewerbsvorteil der tiefen Unternehmensgewinnsteuern für grosse internationale Unternehmen. Es besteht das Risiko, dass Unternehmen abwandern und dadurch Arbeitsplätze und Steuereinnahmen aus dem Kanton Luzern verloren gehen sowie künftige Investitionen nicht mehr in Luzern getätigter werden. Insgesamt steht ein Fiskalertrag von über 1100 Millionen Franken für Bund, Kanton und Gemeinden auf dem Spiel.

Um die drohenden Standortnachteile zu kompensieren, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zugleich die Lebensqualität der Bevölkerung zu verbessern, will der Regierungsrat die Standortförderung anpassen und weiterentwickeln. Dafür sollen 2026 planmäßig 250 Millionen Franken und ab 2027 jährlich 300 Millionen Franken in Massnahmen zur generellen Verbesserung der Rahmenbedingungen für alle Luzerner Unternehmen, den Erhalt der attraktiven Standortbedingungen für grosse internationale Unternehmen und die Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung investiert werden.

Auf der Grundlage einer umfassenden Standortanalyse sieht der Kanton Luzern einen breiten Fächer an Massnahmen dafür vor. Der Schwerpunkt der Massnahmen zugunsten der Wirtschaft liegt auf der Innovationsförderung. Neben der Weiterentwicklung der Förderung des Startups- und Innovationsökosystems sollen mit dem Luzerner Innovationsbeitrag (LIB) Förderbeiträge an Unternehmen für Forschung, Entwicklung und Innovation ausgerichtet werden. Zudem sollen die Rahmenbedingungen in Sachen Digitalisierung, Erschliessung von Wirtschaftsflächen, Verfügbarkeit von Wirtschafts- und Wohnflächen und einer kundenorientierten Verwaltung verbessert werden. Die Massnahmen zugunsten der Bevölkerung fokussieren auf Verbesserungen in den Bereichen Steuerbelastung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Kultur und Digitalisierung.

Damit können die drohenden Standortnachteile kompensiert sowie der Wirtschaftsstandort und Lebensraum gezielt gestärkt werden. Die Massnahmen zur Standortförderung sollen im Gesetz über die Wirtschaftsförderung und Regionalpolitik verankert werden. Das Inkrafttreten der gesetzlichen Anpassungen ist per 1. Oktober 2026 vorgesehen.

Die in dieser Botschaft beantragte Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und Regionalpolitik dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantsonsstrategie und dem Legislaturprogramm ([B 1](#) vom 4. Juli 2023):

- Kantsonsstrategie:
 - Luzern steht für Offenheit.
 - Luzern steht für Innovation.
 - Luzern steht für Lebensqualität.
- Legislaturziele:
 - Wir verbessern die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft mit den bewährten Instrumenten.
 - Wir fördern die Digitalisierung für bevölkerungsnahe Angebote und eine effizientere Leistungserbringung.
 - Wir verbessern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
 - Wir stärken die Finanzkraft des Kantons und damit seine finanzielle Unabhängigkeit.

Inhalt

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	5
1.1 Hohe Lebensqualität und attraktiver Wirtschaftsstandort	5
1.2 Internationale Entwicklung im Steuerbereich	5
1.3 Verlagerung des Standortwettbewerbs	6
1.4 Positionierung und Potenzial des Kantons Luzern	7
1.5 Handlungsbedarf	9
2 Auftrag und Vorgehen	10
2.1 Ziele und Nutzen	10
2.2 Verhältnis zu Kantonsstrategie und Legislaturplanung	11
2.3 Parlamentarische Aufträge / Vorstösse	12
3 Massnahmen	12
3.1 Standortförderung im engeren Sinn zugunsten der Luzerner Unternehmen	13
3.2 Standortförderung im weiteren Sinne zugunsten der Luzerner Bevölkerung	19
3.3 Gesamtübersicht über alle Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den relevanten Standortfaktoren	21
4 Regulierung	22
4.1 Verankerung Fokusprogramm Standortförderung	22
4.2 Schaffung gesetzlicher Grundlagen für einzelne Standortmassnahmen	24
5 Ergebnis der Vernehmlassung	25
5.1 Allgemein	25
5.2 Gemeinden und Gemeindeverbände	25
5.3 Politische Parteien	26
5.4 Organisationen der Wirtschaft	26
5.5 Unternehmen	27
5.6 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung	27
5.7 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft	29
6 Änderungen des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik - Der Erlassentwurf im Einzelnen	30
7 Auswirkungen	38
7.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen	38
7.2 Auswirkungen auf die Gemeinden	39
8 Antrag	40
Entwurf	41
Beilagen	42

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik.

1 Ausgangslage

1.1 Hohe Lebensqualität und attraktiver Wirtschaftsstandort

Der Kanton Luzern gehört heute national und international zu den attraktivsten Unternehmensstandorten. Die Lebensqualität wird von der Bevölkerung als hoch eingeschätzt. Auch die finanzielle Situation des Kantons Luzern präsentiert sich zurzeit erfreulich. Für die kommenden Jahre darf wiederum von höheren Steuereinnahmen ausgegangen werden.

Die finanziell gute Situation ist wesentlich auf die wirtschaftsfreundliche Standortpolitik des Kantons zurückzuführen. In den vergangenen zehn Jahren ist es dem Kanton Luzern gelungen, seine Standortattraktivität markant zu verbessern – insbesondere im Bereich der Steuerbelastung. Der Kanton Luzern gehört heute zu den drei steuer-günstigsten Kantonen für juristische Personen. Nur Zug und Nidwalden hatten 2024 einen tieferen Gewinnsteuersatz für Unternehmen. Die attraktive Besteuerung hat massgeblich dazu beigetragen, bereits ansässige Unternehmen im Kanton zu halten und erfolgreiche, oft international ausgerichtete Unternehmen neu anzusiedeln. Dadurch kann es zwar schwieriger werden, genügend Wirtschafts- und Wohnflächen sowie Fach- und Arbeitskräfte zu finden. Doch schaffen die Unternehmen auch Arbeits- und Ausbildungsplätze. Ausserdem leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Diese gute Ausgangslage ist erfreulich und positiv zu würdigen. Sie darf aber nicht Anlass sein, sich darauf auszuruhen. Insbesondere internationale Entwicklungen im Steuerbereich wie die Einführung einer Mindestbesteuerung für grosse internationale Unternehmen führen zu tiefgreifenden Veränderungen im Standortwettbewerb. Handlungsbedarf besteht auch, weil neue Studien zeigen, dass der Kanton Luzern im kantonalen Vergleich wieder leicht an Wettbewerbsfähigkeit verliert.¹

1.2 Internationale Entwicklung im Steuerbereich

Die bisherige Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmensgruppen ist nach Ansicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) nicht mehr zeitgemäß. Über 140 Staaten, darunter die Schweiz, haben sich 2021 dazu bekannt, dass grosse, international tätige Unternehmensgruppen mit einem Umsatz von 750 Millionen Euro und mehr mindestens 15 Prozent Steuern auf

¹ Z. B. UBS, Kantonaler Wettbewerbsindikator, Zürich 2023 (<https://www.ubs.com/global/de/media/display-page-ndp/de-20230823-wettbewerbsindikator-2023.html>).

ihren Gewinn bezahlen sollen. Bezahlt eine grosse international tätige Unternehmensgruppe in einem Staat weniger als 15 Prozent Gewinnsteuern, so kann sie künftig von den anderen Staaten besteuert werden, bis die 15 Prozent erreicht sind. Rund 140 Staaten haben sich dazu bekannt, diese Mindestbesteuerung durchzusetzen. Ein Abseitsstehen ist für die meisten Staaten und auch die Schweiz keine Option, da sonst andere Staaten die entsprechenden Steuern erheben würden, bis die 15 Prozent erreicht sind.

Die Schweiz zählt zu den erfolgreichsten Wirtschaftsstandorten weltweit. In internationalen Rankings nimmt sie regelmässig Spitzenplätze ein. Die Gründe dafür sind vielfältig. Dazu zählen namentlich die geografische Lage, die politische Stabilität, die qualifizierten Arbeitskräfte und die hohe Innovationskraft, aber auch die steuerlichen Rahmenbedingungen. In der Schweiz liegt die Steuerbelastung von international tätigen Unternehmensgruppen teilweise unterhalb von 15 Prozent – im Kanton Luzern konkret bei rund 12,1 Prozent.

Die vom Schweizer Stimmvolk am 18. Juni 2023 beschlossene nationale Mindestbesteuerung von 15 Prozent wird seit 2024 schweizweit direkt gestützt auf Bundesrecht in Form der nationalen Ergänzungssteuer bei den betroffenen Unternehmen erhoben. Im Kanton Luzern werden davon schätzungsweise 220 Unternehmen betroffen sein. Die übrigen Unternehmen sind von der Mindestbesteuerung nicht betroffen. Sie entrichten wie bisher je nach Gemeinde eine Gewinnsteuer von rund 12,1 Prozent für Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuern.

Gestützt auf Informationen der schätzungsweise 220 Luzerner Unternehmen, die der Ergänzungssteuer im Kanton Luzern unterliegen dürften, werden die jährlichen Netto-Mehrerträge für den Kanton Luzern in den kommenden Jahren auf zwischen 300 und 400 Millionen Franken geschätzt. Unser Rat hat diese Mehrerträge entsprechend im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028 eingeplant.

Trotz anhaltenden Diskussionen und dynamischen internationalen Entwicklungen rund um die OECD-Mindestbesteuerung gibt es Stand heute keine Anzeichen, dass diese absehbar wieder wegfallen würde. Ihre Auswirkungen sind daher Tatsache und eine Anpassung daran weiterhin geboten. Wir behalten die erwähnten Entwicklungen jedoch weiterhin im Auge, damit gegebenenfalls im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses oder im Vollzug adäquat darauf reagiert werden kann.

1.3 Verlagerung des Standortwettbewerbs

1.3.1 Vom Steuer- zum Förderwettbewerb

Die Steuerbelastung – insbesondere der juristischen Personen – gilt als einer der wichtigen Standortfaktoren. Mit der Mindestbesteuerung wird dieser Standortfaktor in Zukunft weniger bedeutend sein. Ein Blick in andere Länder und Kantone zeigt, dass der Steuerwettbewerb in der Tendenz durch einen Förderwettbewerb abgelöst wird. Bereits heute arbeiten Standorte mit höheren Unternehmenssteuern mit direkten Beiträgen an Unternehmen, um deren Kostennachteil abzuschwächen.

Die Schweiz leistet heute im Vergleich zu anderen Ländern verhältnismässig geringe Förderbeiträge an Unternehmen (0,03 % des Bruttoinlandprodukts [BIP]). Grossbri-

tannien, viele EU-Länder, Korea und Kanada richten hingegen bereits heute überdurchschnittlich hohe Förderbeiträge aus, die im Verhältnis zum jeweiligen BIP ein Vielfaches der Beiträge in der Schweiz betragen. So liegt der EU-Durchschnitt bei 0,18 Prozent des BIP, also dem Sechsfachen der Schweiz. Der OECD-Durchschnitt liegt mit 0,22 Prozent des BIP beim gut Siebenfachen der Schweiz.

Eine Übersicht über die Standortförderung im internationalen und interkantonalen Vergleich ist im Anhang 1 zu finden.

1.4 Positionierung und Potenzial des Kantons Luzern

Wirtschaftspolitik ist eine Querschnittsaufgabe der Verwaltung. Sie fokussiert auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen und findet subsidiär statt. Unter dem Begriff Wirtschaftspolitik wird gemeinhin die Gesamtheit aller Massnahmen verstanden, mit denen der Staat regelnd und gestaltend auf die Wirtschaft einwirkt. Anders als beispielsweise bei der Verkehrs- oder Bildungspolitik, wo der Staat die Leistungen selbst bereitstellt (z. B. Strassen, Schulen), legt der Staat für die Wirtschaft lediglich die Rahmenbedingungen fest oder setzt mit Impulsprogrammen Akzente.

Wirtschaftspolitische Massnahmen werden nur ergriffen, wenn die Leistungen Privater nicht ausreichen und andere Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten auf allen Staatsebenen ausgeschöpft sind (Subsidiaritätsprinzip). Fast jede staatliche Handlung beeinflusst die Entwicklung der Wirtschaft. Zu denken ist dabei beispielsweise an die Bereiche Steuern, Bildung, Sicherheit, Soziales, Raumordnung, Arbeitsmarkt oder Umwelt.

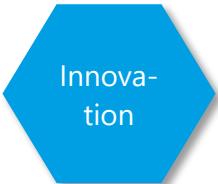
In diesem gesamtheitlichen Verständnis ist die Wirtschaftspolitik – und damit auch die Standortförderung als wichtiger Bestandteil davon – eine Querschnittsaufgabe des Staates, an der alle Departemente beteiligt sind. Entsprechend erfolgt die Analyse der Positionierung und des Potenzials des Kantons Luzern departementsübergreifend.

Als Basis für die in diesem Bericht definierten Massnahmen wird entlang von sechs Standortfaktoren vertieft analysiert, in welchen Bereichen der Kanton bereits (mit entsprechenden Massnahmen) gut positioniert und aktiv ist und wo noch Lücken und Potenzial bestehen, die angegangen werden sollen. Die Standortfaktoren orientieren sich eng an den interkantonalen Wettbewerbsindikatoren von UBS und ehemals Credit Suisse. Ein attraktiver Standort ist dabei nicht das Resultat eines einzelnen Faktors, sondern beruht auf dem idealen Zusammenspiel von vielen unterschiedlichen Faktoren.



Abb. 1: Relevante Standortfaktoren

Was unter den jeweiligen Faktoren zu verstehen ist, wird im Folgenden zusammengefasst und in Anhang 2 detailliert ausgeführt:

	<p>Innovation</p> <p>Fortschritt und Wettbewerbsfähigkeit beruhen auf Innovation. Unter diesem Faktor werden das lokale Startup-Ökosystem oder die Voraussetzungen im Bereich Forschung und Entwicklung analysiert.</p>
	<p>Arbeitskräftepotenzial</p> <p>Relevant sind hier die Bildungsangebote (Aus- und Weiterbildung) am Standort sowie die Verfügbarkeit von Arbeits- und Fachkräften oder die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.</p>
	<p>Erreichbarkeit</p> <p>Massgeblich für diesen Faktor ist die Erreichbarkeit von Flughäfen, Bildungsangeboten (z. B. Hochschulen), Metropolräumen und regionalen Zentren. Auch die Erschliessung von kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) wird berücksichtigt.</p>
	<p>Kostenumfeld</p> <p>Unter diesem Faktor werden die ortsgebundenen Kosten für Unternehmen analysiert. Dazu zählen insbesondere die Steuer- und die administrative Belastung.</p>
	<p>Struktur</p> <p>Wie sieht die kantonale Wirtschaftsstruktur aus? Wie diversifiziert ist sie? Relevant hierfür sind u. a. die raumplanerischen und regionalpolitischen Standortbedingungen oder der Umgang mit übergeordneten Megatrends (z. B. Nachhaltigkeit).</p>



Zu diesem Standortfaktor gehören die Rahmenbedingungen in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Wohnraum, Soziales, Kultur und Sport, aber auch die Kosten für Privatpersonen – namentlich die Steuerbelastung.

Abb. 2: Beschreibung der Standortfaktoren

Aus der Analyse ziehen wir folgende Schlüsse:

Der Kanton Luzern ist heute ein national und international attraktiver Unternehmensstandort. Entlang der Standortfaktoren ist er solide positioniert. Der UBS-Wettbewerbsindikator 2023 zeigt aber auch, dass der Kanton Luzern im kantonalen Vergleich wieder leicht an Wettbewerbsfähigkeit verliert. Potenzial weist der Kanton primär in den Faktoren Kostenumfeld, Innovation, Arbeitskräftepotenzial, Erreichbarkeit und Lebensqualität auf:

- Im Faktor *Kostenumfeld* sinkt die Attraktivität für grosse, international tätige Unternehmen. Förderung- und Anreizsysteme stellen dafür ein neues Potenzial dar. Daneben gibt es Potenzial, Unternehmen administrativ zu entlasten, Verwaltungsdienstleistungen zu digitalisieren und den Service der Verwaltung weiter zu verbessern.
- Im Faktor *Innovation* hat der Kanton Luzern im kantonalen Vergleich Aufholbedarf. Es braucht wirkungsvolle Förder- und Anreizinstrumente.
- Im Faktor *Arbeitskräftepotenzial* muss die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert werden. So kann die Erwerbstätigkeit gefördert und dem Arbeitskräftemangel entgegengewirkt werden. Ebenso gilt es, die Rahmenbedingungen für die Bildungsinstitutionen zu erhalten und zu verbessern. Ergänzend sollen speditive Bewilligungsprozesse für ausländische Spezialistinnen und Spezialisten deren Rekrutierung erleichtern.
- Die Verbesserung der Erreichbarkeit von Wirtschaftsflächen und der Verfügbarkeit von Wirtschafts- und Wohnflächen stellt einen handfesten Bedarf im Faktor *Erreichbarkeit* und *Struktur* dar.
- Im Faktor *Lebensqualität* besteht das Potenzial, den Standort Luzern hinsichtlich der Steuerbelastung für Privatpersonen sowie das Kultur- und Wohnraumangebot zu stärken.

Die im Rahmen der Weiterentwicklung der Standortförderung zu ergreifenden Massnahmen haben sich an diesen Potenzialen zu orientieren, um die grösstmögliche Wirkung für den Standort Luzern zu erzeugen.

1.5 Handlungsbedarf

Die gute Ausgangslage des Kantons Luzern im Standortwettbewerb ist erfreulich und positiv zu würdigen. Neue Studien zeigen aber, dass der Kanton im kantonalen Vergleich wieder leicht an Wettbewerbsfähigkeit verliert. Internationale Entwicklungen wie die Einführung einer Mindestbesteuerung für grosse internationale Unternehmen verändern den Standortwettbewerb tiefgreifend. Der Kanton Luzern kann seine Standortattraktivität für internationale bedeutende Unternehmen nicht mehr über eine tiefere Gewinnsteuer sicherstellen. Der nationale und internationale Ver-

gleich zeigt derweil auf, wohin sich der Standortwettbewerb verschiebt. Für den Kanton Luzern gilt es, die drohenden Risiken frühzeitig zu erkennen und die Standortförderung gezielt weiterzuentwickeln. Unser Rat will die Chancen ergreifen und die gute Ausgangslage der Staatsfinanzen geschickt dazu nutzen, um die hohe Lebensqualität für die gesamte Bevölkerung und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts für alle Unternehmen langfristig zu sichern.

2 Auftrag und Vorgehen

Unser Rat hat am 29. September 2023 den Auftrag zur Weiterentwicklung der Standortförderung erteilt. Er hat dafür eine departementsübergreifende Projektorganisation unter der Leitung des BUWD beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Die Projektorganisation tauschte sich regelmässig aus mit betroffenen Unternehmen, externen Expertinnen und Experten, Rechtsspezialistinnen und -spezialisten sowie einer Begleitgruppe mit Vertretungen von Wirtschaft (Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern, KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern [KGL], Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz [IHZ]), Gewerkschaften (Luzerner Gewerkschaftsbund [LGB]) und Gemeinden (Verband Luzerner Gemeinden [VLG]). Insbesondere wurde die Erarbeitung des Luzerner Innovationsbeitrags eng durch Prof. Dr. René Matteotti, Rechtsexperte für Schweizerisches, Europäisches und Internationales Steuerrecht, begleitet.

2.1 Ziele und Nutzen

Das wirtschaftspolitische Gesamtziel unseres Rates ist ein prosperierender Kanton Luzern: Ein wettbewerbsfähiger Standort für Unternehmen und eine hohe Lebensqualität für alle Luzernerinnen und Luzerner. Daraus leiten wir folgenden strategischen Auftrag (Mission) ab: Der Kanton Luzern bietet Raum für wirtschaftliche Entfaltung: partnerschaftlich, dienstleistungsorientiert und innovativ für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft, prosperierende Regionen und hohe Lebensqualität für alle. Hinsichtlich strategischer Positionierung bedeutet dies für uns: Der weltoffene Kanton Luzern im Herzen der Schweiz fördert Innovation, stärkt Verbundenheit und ermöglicht nachhaltige Entfaltung für eine vielfältige Wirtschaft und Gesellschaft.

Internationale Entwicklungen im Steuerbereich wie die OECD-Mindestbesteuerung verschlechtern die Standortattraktivität des Kantons Luzern markant. Der Kanton verliert seinen Wettbewerbsvorteil der tiefen Unternehmensgewinnsteuern für grosse internationale Unternehmen. Es besteht das Risiko, dass Unternehmen abwandern und Arbeitsplätze und Steuereinnahmen aus dem Kanton Luzern verloren gehen sowie künftige Investitionen nicht mehr in Luzern getätigt werden. Die betroffenen Unternehmen leisten über die ordentlichen Steuern und die nationale Ergänzungssteuer insgesamt rund 220 Millionen Franken an die Luzerner Gemeinden, weitere rund 450 Millionen Franken an den Kanton Luzern sowie rund 435 Millionen Franken an den Bund. Insgesamt steht ein Fiskalertrag von über 1100 Millionen Franken auf dem Spiel. Hierbei sind die Steuereinnahmen auf dem Erwerbseinkommen der Mitarbeitenden nicht berücksichtigt.

Ziel der Vorlage ist, die attraktiven Standortbedingungen für grosse internationale Unternehmen zu erhalten und die Rahmenbedingungen für alle Luzerner Unternehmen flächendeckend zu verbessern. Daneben soll auch die Lebensqualität der Bevölkerung in standortrelevanten Bereichen verbessert werden.

Unser Rat will deshalb gezielt den Lebensraum und den Wirtschaftsstandort Kanton Luzern stärken, indem ab 2026 planmässig jährlich 250 bis 300 Millionen Franken zugunsten der Standortattraktivität entlang folgender Massnahmen investiert wird:

Standortmassnahmen zugunsten der Luzerner Unternehmen (Standortförderung im engeren Sinne)

– Steuerfusssenkung für juristische Personen	23 Mio. Fr.
– Luzerner Innovationsbeitrag	110–160 Mio. Fr.
– Förderung des Startup- und Innovationsökosystems	6 Mio. Fr.
– Unterstützung internationaler Schulen	1,5 Mio. Fr.
– Verfügbarkeit von Wirtschafts- und Wohnflächen	1,5 Mio. Fr.
– Erschliessung von Wirtschaftsflächen	6 Mio. Fr.
– Service-Offensive	2 Mio. Fr.

Standortrelevante Massnahmen zugunsten der Luzerner Bevölkerung (Standortförderung im weiteren Sinne)

– Steuerfusssenkung für natürliche Personen	70 Mio. Fr.
– Familienergänzende Kinderbetreuung	22,7 Mio. Fr.
– Regionale Kulturförderung	6 Mio. Fr.
– Onlineschalter	1,3 Mio. Fr.

Mit diesem breiten Ansatz beabsichtigt unser Rat, die Attraktivität des Standorts zu erhalten, die Steuereinnahmen und folglich die Wohlfahrt im Kanton Luzern zu sichern sowie die Lebensqualität der Bevölkerung weiter zu stärken.

2.2 Verhältnis zu Kantonsstrategie und Legislaturplanung

Im Planungsbericht [Kantonsstrategie ab 2023 und Legislaturprogramm 2023-2027](#) ist die Zielsetzung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft festgehalten (vgl. Legislaturziele zum Aufgabenbereich H8 - Volkswirtschaft und Raumordnung auf S. 17 des Planungsberichtes). Mit Massnahmen unter anderem in den Bereichen Bürokratieabbau, Digitalisierung, Prozessoptimierung, Bildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, öffentliche Sicherheit und Steuern soll die Standortqualität verbessert werden. Konkret sollen gemäss Legislaturzielen die Digitalisierung für bevölkerungsnahe Angebote und eine effizientere Leistungserbringung gefördert, in moderne Infrastrukturen und verbesserte Prozesse investiert, die Voraussetzungen für eine intensivere Vernetzung der Hochschulen untereinander und mit externen Partnern geschaffen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert, die Digitalisierung der Raumplanung und die Interaktion mit der Bevölkerung gefördert und die Finanzkraft des Kantons und damit seine finanzielle Unabhängigkeit gestärkt werden. Diese strategischen Vorgaben wurden bei der Erarbeitung der Vorlage berücksichtigt.

2.3 Parlamentarische Aufträge / Vorstösse

Ihr Rat hat mehrere Vorstösse überwiesen, welche die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft im Sinne der Standortförderung zum Gegenstand haben.

Die am 29. Juni 2020 von Ihrem Rat teilweise erheblich erklärte [Motion M 265](#) von Adrian Bühler über Corona-Krise für Innovationsoffensive und Bürokratie-Abbau nutzen vom 18. Mai 2020 verlangt, dass Massnahmen zur Innovationsförderung sowie zum Abbau von Bürokratie aufgezeigt werden.

Das am 1. Dezember 2020 von Ihrem Rat erheblich erklärte [Postulat P 296](#) von Philipp Bucher über die Reduktion administrativer Belastungen und die Förderung der Digitalisierung vom 22. Juni 2020 fordert eine Überprüfung, wo und wie die administrative Belastung für die Luzerner Wirtschaft reduziert und wie in diesen Bereichen die Digitalisierung gefördert werden kann.

Das [Postulat P 793](#) von Karin Stadelmann über die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Kanton Luzern durch die Förderung der Ansiedlung und der Integration von ausländischen Fachpersonen vom 21. Januar 2022 erklärte Ihr Rat am 20. Juni 2023 als teilweise erheblich. Es verlangt eine Prüfung, wie die Ansiedlung und die Integration ausländischer Fachkräfte unterstützt und gefördert werden kann.

Im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses über den Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 des Kantons Luzern ([Botschaft B 33](#)) beschloss Ihr Rat folgende für das vorliegende Geschäft relevante Bemerkung:

- 11. S. 311 / H8-2032 BUWD – Raum und Wirtschaft
Massnahmen im Rahmen der Standortförderung sind, wenn möglich, im Sinne von Projekten und nicht von gebundenen Kosten einzustellen.

Die mit dieser Botschaft unterbreiteten Massnahmen und Gesetzesänderungen berücksichtigen die Anliegen dieser Vorstösse und die Bemerkung zum Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028.

3 Massnahmen

Basierend auf einer umfassenden Standortanalyse wurden Massnahmen zugunsten der Luzerner Unternehmen und der Luzerner Bevölkerung erarbeitet, welche die erkannten Lücken abdecken und Potenziale ausschöpfen können sowie dazu beitragen, die Ziele der Vorlage zu erreichen. In diesem Prozess wirkten sowohl verschiedene verwaltungsinterne Stellen als auch die Begleitgruppe mit Vertretungen von Wirtschaft, Gewerkschaften und Gemeinden mit. Zudem konsultierte das Projektteam betroffene Unternehmen, externe Expertinnen und Experten sowie Rechtsspezialistinnen und Rechtsspezialisten.

Die Massnahmen werden unterschieden in (1) Standortförderung im engeren Sinne zugunsten der Luzerner Unternehmen und (2) Standortförderung im weiteren Sinne zugunsten der Luzerner Bevölkerung. (1) Die Standortförderung (1) beinhaltet soweit möglich Massnahmen mit projektbezogener Finanzierung und hoher finanzieller Flexibilität. Die Standortförderung (2) beinhaltet breit abgestützte Massnahmen für die

Bevölkerung, von welchen der Standort Luzern profitiert. Dabei handelt es sich teilweise auch um sich bereits in Vorbereitung befindliche Massnahmen, die im Rahmen der Standortförderung einer bislang noch fehlenden Finanzierung zugeführt werden können.

3.1 Standortförderung im engeren Sinn zugunsten der Luzerner Unternehmen

3.1.1 Steuerfusssenkung für juristische Personen

Dank der erfreulichen finanziellen Lage des Kantons kann der allgemeine Steuerfuss ab dem Jahr 2026 nachhaltig um 1/10 Einheit auf 1,45 Einheiten gesenkt werden. Diese Senkung führt bei Unternehmen ab dem Jahr 2026 zu einer jährlichen Entlastung von rund 23 Millionen Franken. Hierbei ist festzuhalten, dass diese Entlastung bei Unternehmen, die von der Mindestbesteuerung betroffen sind, keine Wirkung entfaltet. Diese haben trotz des tieferen kantonalen Steuerfusses eine Steuer von 15 Prozent zu leisten. Die Steuerfusssenkung wirkt daher einzig bei den nicht von der Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen – also vorwiegend bei KMU.

3.1.2 Luzerner Innovationsbeitrag (LIB)

Innovation ist ein relevanter Standortfaktor, bei dem der Kanton Luzern bisher unterdurchschnittlich abgeschnitten hat und Aufholpotenzial aufweist. Mit einem Anreizinstrument für Innovation soll eine gezielte Gegenmassnahme lanciert werden. Unternehmen, die innovativ tätig sind, sollen Förderbeiträge beantragen können.

Der LIB steht allen im kantonalen Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit wirtschaftlicher Präsenz (Räumlichkeiten und Personal) im Kanton Luzern offen, die ihr nachhaltiges Wirtschaften sowie eine verlässliche Buchführung nachweisen können. Damit wird insbesondere der nationalen und internationalen Wettbewerbsvorlage entsprochen, dass das Fördersystem nicht-selektiv auszustalten ist, d. h. allen Unternehmen offenstehen muss, unbesehen von Branche, Unternehmensgrösse, Rechtsform, steuerbarem Gewinn usw.

Mit dem LIB sollen Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Innovation gefördert werden. Innovation ist der Schlüssel zu Wettbewerbsfähigkeit und zum Erfolg von Unternehmen. Betriebe können langfristig nur überleben und prosperieren, wenn sie innovativ sind. Wichtigste Quelle von Innovation ist Forschung und Entwicklung – oft auch in Kooperation mit Forschungspartnern wie der Universität oder der Hochschule Luzern. Mit diesem Schwerpunkt will unser Rat die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und Investitionen fördern. Dabei will er ein spezielles Augenmerk auf bestehende, besonders innovationsintensive Unternehmen legen und weiterhin überdurchschnittlich attraktiv sein für vielversprechende Neuansiedlungen und Start-up-Unternehmen.

Um internationale Rechtsvorgaben einzuhalten, lehnt sich die Definition der förderberechtigten Tätigkeiten an die Verordnung über die Begriffsbestimmungen aus der Mitteilung der Kommission der Europäischen Union über den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ([2022/C 414/01](#)) an. Konkret gefördert werden sollen Tätigkeiten und Massnahmen

im Bereich der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung. Damit ist insbesondere auch sichergestellt, dass Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovationen einschliesslich digitaler Produkte, Verfahren und Dienstleistungen erfasst sind. Darin enthalten sind daneben auch innovationsermögliche Funktionen wie die Entwicklung, die Verbesserung, der Erhalt, der Schutz und die Verwertung von immateriellen Werten (sog. DEMPE-Funktionen), aber auch dazugehörige essenzielle Unterstützungsfunctionen wie Administration, Personal, Finanzen, Recht, strategisches Beschaffungswesen und IT respektive Digitalisierung. Immaterielle Werte können auch Werte umfassen, die nicht in einem offiziellen Register eingetragen werden müssen.

Die Förderbeiträge bemessen sich an den von den Unternehmen in einem Geschäftsjahr effektiv getätigten Ausgaben im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation. Die Bemessung der Förderbeiträge an Aufwänden der Unternehmen und nicht etwa an Erträgen, dem Gewinn oder gar an Steuerleistungen ist zwingend, um insbesondere mit internationalen Vorgaben konform zu sein. Zur Bemessung werden die Aufwendungen während eines Kalenderjahrs herangezogen. Massgebend ist dabei das Jahr, das dem Jahr, in dem ein Förderbeitrag beantragt wird, zwei Jahre vorangeht. Die anrechenbaren Aufwandkategorien legt unser Rat in der Verordnung fest. Geplant ist die Bemessung anhand von in der Schweiz anfallendem Personalaufwand, Investitionsaufwand, Auftragsforschungsaufwand und sonstigem Aufwand. Zurzeit ist eine dynamische Entwicklung feststellbar, welche Kostenkategorien international tatsächlich Anerkennung finden können. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die anrechenbaren Aufwandkategorien bis zum Erlass der Verordnung noch Anpassungen erfahren müssen. Dies zum einen hinsichtlich Kostenart, zum anderen aber auch hinsichtlich des territorialen Betrachtungsraums. Entsprechend soll unser Rat die Aufwandkategorien in der Verordnung festlegen.

Die Fördergesuche mit den Angaben zu den Bemessungsgrössen müssen qualifiziert und verlässlich sein. Die Angaben der Unternehmen haben daher auf einer von einer Revisionsgesellschaft ordentlich revidierten Jahresrechnung (Art. 727 und 957 ff. Obligationenrecht [OR]) zu basieren. Die Unternehmen werden weitere Nachweise erbringen müssen. So haben sie detailliert ihre Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation aufgegliedert nach Zielen und Inhalten darzustellen und aufzuzeigen, dass die vorgebrachten Aufwendungen diesen zugeordnet werden können. Der Kanton Luzern setzt in Einklang mit der Kantsstrategie voraus, dass die geförderten Unternehmen nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit wirtschaften. Mit dem Gesuch ist daher ein Bericht über nichtfinanzielle Belange im Sinne von Artikel 964b OR oder ein gleichwertiger Bericht einzureichen. Der Bericht gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption.

Im Gesetz wird ein maximaler Fördersatz von 50 Prozent festgelegt, zu welchem die von einem Unternehmen in einem Geschäftsjahr getätigten Ausgaben maximal gefördert werden können. Damit wird sichergestellt, dass sich der Kanton lediglich bis zu einem moderaten Anteil an den unternehmerischen Kosten beteiligt. Auch werden Fehlanreize vermieden. In der Verordnung ist vorgesehen, dass die Fördersätze für verschiedene Aufwandkategorien differenziert festgelegt werden können. Im

Rahmen der Vernehmlassung wurde ein maximaler Fördersatz von 35 Prozent vorgeschlagen. Aufgrund der dargelegten Unsicherheiten bezüglich der Kostenkategorien kann nicht ausgeschlossen werden, dass massgebliche Bemessungsgrundlagen bis zum Erlass der Verordnung noch wegfallen können. Es rechtfertigt sich daher im Gegenzug, den maximalen Fördersatz etwas zu erhöhen, um mehr Flexibilität zu erhalten und die Wirksamkeit des Systems zu bewahren. Der maximale Fördersatz von 50 Prozent stellt aber weiterhin klar, dass der Kanton sich an den Kosten beteiligt und diese nicht zur Hauptsache trägt. Aus heutiger Sicht beabsichtigt unser Rat zudem, die einzelnen Sätze im Rahmen der Verordnung relevant tiefer als dieser maximale Fördersatz festzulegen.

Die Förderbeiträge sollen als Finanzhilfen, als erstattungsfähige Steuergutschriften oder – sofern durch übergeordnete Regelwerke nicht als steuermindernd qualifiziert – als nichterstattungsfähige Steuergutschrift ausgerichtet werden können. Steuergutschriften sind wie Finanzhilfen Subventionen. Diese werden dem Unternehmen aber nicht direkt in voller Höhe ausbezahlt, sondern können vom Unternehmen von der Steuerschuld abgezogen werden. Im internationalen Kontext ist zu unterscheiden zwischen erstattungsfähigen und nichterstattungsfähigen Steuergutschriften. Erstattungsfähige Steuergutschriften können vom begünstigten Unternehmen während maximal vier Jahren gegen die Steuerschuld verrechnet werden und werden im Übrigen ausbezahlt, sofern die Gutschrift die Steuerschuld nach vier Verrechnungsjahren noch übertrifft. Es kann also zu einer Auszahlung ans Unternehmen kommen. Diese erstattungsfähigen Steuergutschriften werden als «qualified refundable tax credit» (QRTC) bezeichnet. Nichterstattungsfähige Steuergutschriften können vom begünstigten Unternehmen ausschliesslich gegen die Steuerschuld verrechnet werden. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen. Diese Art der Steuergutschriften wird als «non refundable tax credits» (NRTC) bezeichnet. Aufgrund der dynamischen internationalen Entwicklung in der Beurteilung dieser Gewährungsformen werden im Gesetz alle drei Möglichkeiten verankert – NRTC jedoch mit einem Anwendungsvorbehalt. Der Entscheid, welche Gewährungsform im Einzelfall die vorteilhafteste ist, wird in die Kompetenz unseres Rates gelegt.

Sowohl bei Finanzhilfen als auch bei Steuergutschriften handelt es sich um Ausgaben gemäss Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. [600](#)) sowie um Staatsbeiträge gemäss Staatsbeitragsgesetz. Die Förderbeiträge werden technisch als Anspruchssubvention ausgestaltet. Das bedeutet: Unternehmen haben Anspruch auf einen Förderbeitrag, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen für förderberechtige Tätigkeiten erfüllen. Aufgrund der Ausgestaltung als Anspruchssubvention handelt es sich hierbei um gebundene Ausgaben.

Die für den Luzerner Innovationsbeitrag (LIB) zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollen jährlich auf Antrag unseres Rates durch Ihren Rat im Voranschlag festgelegt werden und dabei die Wirtschaftsentwicklung und die Entwicklung des Staatshaushaltes berücksichtigen. Sie stellen das Gesamtfördervolumen dar. Zur Abschätzung der Wirtschaftsentwicklung werden einerseits aktuelle kantonale, nationale und internationale Konjunkturdaten sowie andererseits der nationale und internationale Standortwettbewerb analysiert.

Übersteigt die Summe aller in einem Gesuchsjahr beantragten Förderbeiträge die zur Verfügung stehenden Mittel, werden alle Förderbeiträge anteilmässig gekürzt. Im Voranschlag für die Förderbeiträge eingestellte, nicht beanspruchte Mittel sollen auf das nächste Jahr übertragen werden können. Eine Übertragung soll dabei höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich sein. Für die bisher bekannten Planjahre 2026 bis 2029 des AFP 2026–2029 ist für den Luzerner Innovationsbeitrag von einer jährlichen Dotierung von 110 bis 160 Millionen Franken auszugehen. Wie beschrieben, sollen die effektiv zur Verfügung stehenden Mittel jährlich von Ihrem Rat auf Antrag unseres Rates beraten und festgelegt werden.

Angesichts der Förderdimensionen rechtfertigt es sich, dass unser Rat jährlich Bericht über die gewährten Förderbeiträge erstattet. Die Angaben von Unternehmen, die der Gewährung von Förderbeiträgen zugrunde liegen, sind jedoch besonders sensibel. Es wird darum lediglich eine summarische Berichterstattung unter Wahrung von Geschäfts-, Amts- und Steuergeheimnis möglich sein, ohne Rückschlüsse auf spezifische Unternehmen. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des Jahresberichtes.

3.1.3 Förderung des Startup- und Innovationsökosystems

Die Förderung des Startup- und Innovationsökosystems soll weiterentwickelt werden. Neugründungen und Innovationen sind neben der Bestandspflege eine wichtige Basis für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg eines Standorts. Die Gründungsquote und die Innovationskraft sind im Kanton Luzern verglichen mit anderen Kantonen unterdurchschnittlich². Die Förderung des Startup- und Innovationsökosystems ist im Kanton Luzern deshalb eine wirtschaftspolitische Schlüsselmaßnahme. Viele wirtschaftliche Initiativen, die der Kanton Luzern unterstützt, sind als Public-Private-Partnership (PPP) finanziert. Sie werden vom Staat und von der Wirtschaft unterstützt. Beispiele sind der Technopark Luzern oder die Startup-Plattform *zünder. Verschiedene Projektanschubfinanzierungen mit Mitteln aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) laufen in den nächsten Jahren aus (*zünder, LAC). Es zeigte sich, dass für solche Programme zu wenig Sponsoren gewonnen werden können und sie nicht selbsttragend funktionieren. Unser Rat erachtet es als richtig, dass sich der Kanton Luzern auch in Zukunft ausserhalb der NRP in der Tradition der PPP mit Betriebs- oder Projektbeiträgen an Startup- und Innovationsnetzwerken sowie an Institutionen und Hochschulkooperationen beteiligen kann. Mit § 9 Absätze 1d und 1e des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik (SRL Nr. [900](#)) besteht dazu bereits heute eine rechtliche Grundlage. Verschiedene Projekte mit Potenzial in Themenbereichen wie Kreislaufwirtschaft im Bau oder auch künstliche Intelligenz sind im Aufbau. Das ETH Swiss GeoLab konnte bereits in der Pilotphase unterstützt werden. Es stellt ein Leuchtturm-Beispiel für den Aufbau des Kantons Luzern als Innovationsstandort dar. Zudem soll die Möglichkeit gegeben sein, schnell und flexibel auf neue Entwicklungen und Chancen reagieren zu können. Unser Rat schätzt in einer ersten Phase einen Mittelbedarf von jährlich 6 Millionen Franken. Die Zentralschweizer Kantone finanzieren im Rahmen des Regionalen Innovationssystems (RIS) der NRP die Organisationen InnovationsTransfer Zentralschweiz

² UBS, Kantonaler Wettbewerbsindikator, Zürich 2023.

(ITZ) und Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM). Diese RIS-Finanzierung wird nicht durch diese Massnahme ersetzt. Es handelt sich um zusätzliche Mittel.

Wie alle Massnahmen soll auch diese Massnahme auf ihre Wirksamkeit evaluiert werden (siehe dazu auch Monitoring des Fokusprogramms in Kapitel 4.1).

3.1.4 Unterstützung internationaler Schulen

Fokussiert auf die grossen internationalen Unternehmen ist einer der grössten Standortnachteile des Kantons Luzern das Fehlen einer internationalen Schule über alle Schulstufen auf Kantonsgebiet. Die Unterstützung einer internationalen Schule ist für uns somit keine bildungspolitische, sondern eine wirtschaftspolitische Massnahme. Unter einer internationalen Schule verstehen wir eine Schule, die überwiegend fremdsprachig nach einem international verbreiteten Lehrplan/Curriculum unterrichtet, mit dem Ziel, dass die Lernenden, die jeweils nur kurz in einem Land bleiben, bei einem internationalen Schulwechsel Anschluss in einer anderen internationalen Schule finden. Um potenzielle Ansiedlungen von internationalen Schulen im Kanton Luzern zu erleichtern, ist die Unterstützung des Kantons erforderlich. Der Kanton Luzern soll nicht selbst eine internationale Schule betreiben. Stattdessen beabsichtigt unser Rat, Ausbaupläne bereits ansässiger Schulen oder die Neuansiedlung von internationalen Schulen mit einem Beitrag von insgesamt maximal 1,5 Millionen Franken pro Jahr zu unterstützen. Vorgesehen sind nicht regelmässige Pro-Kopf-Beiträge, sondern Beiträge an Neu- oder Ausbauprojekte. Im Rahmen der Umsetzung kann der Verwendungszweck sowie die Höhe der Mittel angepasst werden, sollten die Mittel für die geplanten Vorhaben keine Verwendung finden.

3.1.5 Verfügbarkeit von Wirtschafts- und Wohnflächen

Die Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen ist für Neuansiedlungen und die Entwicklung von bestehenden Unternehmen ein wichtiger Standortfaktor. Die Wirtschaftsförderung Luzern stellt fest, dass Neuansiedlungen und Ausbaupläne von Firmen oftmals an mangelnden Flächen scheitern. Der Kanton will die Entwicklung seiner wirtschaftlichen Vorranggebiete mit aktiver Bodenpolitik (temporärer Erwerb) sowie planerischer Vorbereitung von strategisch bedeutenden Flächen wirksam unterstützen. Solche Flächen sind unter anderem Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und strategische Arbeitsgebiete (SAG). Der Kanton fördert deren Entwicklung und gibt sie später an wertschöpfungsstarke Unternehmen und konkrete Planungsprojekte ab. Dabei werden in diesen Gebieten jeweils wirtschaftliche Entwicklungsflächen für verschiedene Unternehmensbedürfnisse geschaffen.

In Entwicklungsgebieten von kantonaler Bedeutung werden gemeinsam mit den Standortgemeinden neben Wirtschaftsflächen auch optimale Voraussetzungen zur Erstellung von Wohnflächen geschaffen. Ausreichend verfügbare hochwertige Wohnflächen tragen dazu bei, die erwartete Bevölkerungsentwicklung des Kantons zu bewältigen. Beispielhaft sei hier auf LuzernNord verwiesen: Neben 4000 zusätzlichen Arbeitsplätzen werden in diesem ESP in den nächsten Jahren schrittweise 1500 neue Wohnungen entstehen. Auch in LuzernSüd werden in den nächsten 20 Jahren Wohnungen und Arbeitsplätze für 10'000 bis 15'000 Menschen geschaffen. Unser Rat sieht in dieser Massnahme einen Beitrag, die Rahmenbedingungen für den Woh-

nungsbau zu verbessern und damit die Wohnverfügbarkeit im Kanton Luzern auszubauen. Dass hier Handlungsbedarf besteht, zeigt die Analyse der Standortfaktoren. Von dieser Massnahme profitieren Unternehmen und Bevölkerung gleichermaßen.

Die Kosten für die Bereitstellung von Wirtschafts- und Wohnfläche sind zurzeit noch schwierig abzuschätzen. Sie werden im Rahmen der weiteren programmatischen Massnahmenplanung mit den zuständigen Fachbereichen vertieft erarbeitet. Initial wird für die Entwicklungsplanung des Kantons in den definierten Gebieten von Kosten von schätzungsweise 1,5 Millionen Franken pro Jahr ausgegangen. Investitionen zum Erwerb von Flächen sind hier nicht mitberücksichtigt.

3.1.6 Erschliessung von Wirtschaftsflächen

Neben der Verfügbarkeit stellt auch die Erreichbarkeit von Wirtschaftsflächen ein wichtiger Standortfaktor dar. Um diese Erreichbarkeit und damit die Attraktivität von Wirtschaftsflächen nachhaltig zu steigern, ist eine ausreichende Infrastruktur massgebend. Mit einer finanziellen Beteiligung des Kantons an den kommunalen Erschliessungskosten (analog Kanton Schwyz) soll eine verbesserte Erschliessung von Wirtschaftsflächen erfolgen. Die Beteiligung ist dabei vorerst ausschliesslich für die strassenseitige Erschliessung vorgesehen. Auf die Beteiligung für die Erschliessung von Wasser, Abwasser und Elektrizität wird vorerst verzichtet, da diese Art der Erschliessung in der Zuständigkeit der jeweiligen Werke liegt und ähnliche Instrumente in anderen Kantonen (z. B. im Kanton Schwyz) ebenfalls ausschliesslich eine strassenseitige Erschliessung unterstützen. In einer allfälligen nächsten Programmperiode kann jedoch die finanzielle Beteiligung an weiteren Erschliessungsarten untersucht werden.

Für die Mitfinanzierung von kommunalen Erschliessungsinfrastrukturen wird von Kosten von schätzungsweise 6 Millionen Franken jährlich ausgegangen.

3.1.7 Service-Offensive

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Standortförderung soll mit einer gezielten Service-Offensive die Wirtschaftsfreundlichkeit des Kantons Luzern spürbar gestärkt werden. Dabei stehen insbesondere folgende Handlungsfelder im Vordergrund:

- Administrative Entlastung durch digitale Services
Handlungsbedarf besteht bei den Baubewilligungen und allgemein beim Umgang mit Unternehmens- und Kundendaten. Im Bereich Baubewilligung soll dazu zeitnah ein Projekt «Digitales Bauen» gestartet werden. Weitere Massnahmen werden geprüft in den Bereichen Digitalisierung des Handelsregisteramts oder Prozessdigitalisierung beim Amt für Migration zur vereinfachten Rekrutierung von internationalen Talenten.
- Räumliche Daten für die Wirtschaft
Die «räumliche Digitalisierung» ist ein wesentlicher Aspekt des digitalen Wandels. Verwaltungsprozesse können vielfach mit Einbezug der Geoinformation digitalisiert und damit effizienter, verständlicher und qualitativ besser gestaltet werden. Entsprechende räumliche Daten sind den Unternehmen zur Entwicklung eigener Anwendungen zur Verfügung zu stellen. Auch hier sind Kooperationen mit Hochschulen zu prüfen.
- Pflege von Schlüsselunternehmen

Die Wirtschaftsförderung Luzern soll in Zukunft Schlüsselfirmen und deren Schlüsselpersonen intensiver betreuen können. Dazu sollen der Leistungsauftrag an die Wirtschaftsförderung erweitert und die Beiträge zwecks Schaffung von «Concierge-Services» für fiskalertragsrelevante Unternehmen erhöht werden.

Für die Umsetzung dieser Massnahmen wird zum heutigen Zeitpunkt mit Kosten von rund 2 Millionen Franken gerechnet.

3.2 Standortförderung im weiteren Sinne zugunsten der Luzerner Bevölkerung

3.2.1 Steuerfusssenkungen für natürliche Personen

Aufgrund der erfreulichen finanziellen Lage des Kantons kann der allgemeine Steuerfuss 2026 nachhaltig um 1/10 Einheit auf 1,45 Einheiten gesenkt werden. Diese Senkung führt bei natürlichen Personen ab dem Jahr 2026 zu einer jährlichen Entlastung um rund 70 Millionen Franken.

3.2.2 Familienergänzende Kinderbetreuung

Am 6. Juli 2022 reichte ein Initiativkomitee der SP des Kantons Luzern ein Volksbegehren mit dem Titel «Bezahlbare Kitas für alle» ein. Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern verlangen die Initiantinnen und Initianten in der Form der allgemeinen Anregung die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine flächendeckende Versorgung mit qualitativ guter familienergänzender Kinderbetreuung im fröhkindlichen Bereich, einkommensabhängige Elternbeiträge und faire Arbeitsbedingungen für Betreuungspersonen. Die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter ist im Kanton Luzern heute Sache der Gemeinden. Gemäss der Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» soll künftig der Kanton dafür verantwortlich sein.

Ihr Rat hat die Initiative am 16. Juni 2025 abgelehnt und ihr einen Gegenentwurf in Form eines neuen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung gegenübergestellt. Die Volksinitiative wird am 30. November 2025 den Stimmberechtigten mit dem Gegenentwurf in einer Doppelabstimmung zur Abstimmung unterbreitet. Mit dem Gegenentwurf soll ein qualitativ gutes und finanziell für alle Familien tragbares familienergänzendes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter in allen Luzerner Gemeinden gewährleistet werden. Der Gegenentwurf sieht vor, dass die familienergänzende Kinderbetreuung von einer Gemeindeaufgabe zu einer Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden werden soll. Konkret soll sich der Kanton mit 50 Prozent an den von den Gemeinden ausgerichteten Betreuungsgutscheinen beteiligen und ihnen eine Fallapplikation für die Bewirtschaftung der Betreuungsgutscheine zur Verfügung stellen (vgl. §§ 19 und 21 KiBeG).

Die kantonalen Aufwendungen (Mitfinanzierung Betreuungsgutscheine und Personalaufwand) von 22,7 Millionen Franken für die neue Verbundaufgabe sind ab 2026 aus dem allgemeinen Staatshaushalt bereitzustellen. Unser Rat hält grundsätzlich daran fest, dass Änderungen bei der Aufgabenteilung durch die entlastete Staatsebene gegenfinanziert werden sollen. Dies ist entsprechend Gegenstand des Projekts zum Entwicklungsbericht zwischen Kanton und Gemeinden.

3.2.3 Regionale Kulturförderung

Die regionale Kulturförderung wurde im Rahmen des Projekts Finanzreform 08 als Gemeindeaufgabe definiert (vgl. dazu auch [Planungsbericht B 103](#) vom 4. Februar 2014 über die Kulturförderung, S. 14). Der Planungsbericht bot eine umfassende Auslegeordnung und Analyse der bestehenden Kulturförderung sowie verschiedene konkrete Umsetzungsmassnahmen. Ein umfassendes Vorhaben war der Aufbau einer regional organisierten Projekt- und Programmförderung, welche unser Rat Ihrem Rat mit [Botschaft B 126](#) Weiterentwicklung regionale Kulturförderung im Sommer 2022 unterbreitet hat. Ihr Rat beauftragte in der Folge mit Rückweisungsantrag vom 30. Januar 2023 unseren Rat mit der Ausarbeitung eines zusätzlichen Vorschlags zur finanziellen Unterstützung mittelgrosser Kulturinstitutionen durch den Kanton. Unser Rat kommt diesem Auftrag nach, indem neu die finanzielle Förderung mittelgrosser Kulturbetriebe als partnerschaftliche Verbundaufgabe von Gemeinden und Kanton ausgestaltet werden soll. Ausgewählte Kulturinstitutionen mit kantonaler Ausstrahlung sollen von Kanton und Standortgemeinden gemeinsam finanziell mit Strukturbeiträgen unterstützt und gefördert werden. Die [Vernehmlassung](#) zur Vorlage «Strukturförderung für Kulturbetriebe im Kanton Luzern (Weiterentwicklung regionale Kulturförderung)» wurde am 31. Mai 2025 abgeschlossen. Die Neuregelung soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Dadurch würden die Standortgemeinden grossmehrheitlich entlastet. Im AFP 2026–2029 sollen ab dem Planjahr 2027 für die regionale Kulturförderung durch den Kanton jährlich 6 Millionen Franken bereitgestellt werden. Wie bei der familienergänzenden Kinderbetreuung hält unser Rat auch hier grundsätzlich daran fest, dass Änderungen bei der Aufgabenteilung durch die entlastete Staatsebene gegenfinanziert werden sollen. Dies ist entsprechend Gegenstand des Projekts zum Entwicklungsbericht zwischen Kanton und Gemeinden.

3.2.4 Onlineschalter

Über den Onlineschalter «my.lu.ch» werden alle elektronischen Dienstleistungen und Angebote von Kanton und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die zu erwartenden jährlichen Kosten von rund 1,6 Millionen Franken für den Betrieb des Onlineschalters werden gemäss der Anzahl Dienstleistungen von Kanton und Gemeinden finanziert. Weil im Moment fast ausschliesslich der Kanton Dienstleistungen auf dem Onlineschalter anbietet, trägt er den weitaus grössten Teil der Kosten. Im Moment wird vereinfacht davon ausgegangen, dass in näherer Zukunft 4/5 der Dienstleistungen vom Kanton stammen und 1/5 von den Gemeinden (1,3 von 1,6 Mio. Fr. entsprechen diesem Verhältnis). Es wird davon ausgegangen, dass sich dieses Verhältnis schrittweise ändert. Daraus wird sich eine höhere Mitfinanzierung der Gemeinden ergeben. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden ist noch nicht abschliessend geklärt. Die weiteren Belange zur Festlegung der jeweiligen Beiträge sollen in dem in Erarbeitung stehenden E-Government-Gesetz festgelegt werden. Zu dieser Gesetzesvorlage hat vom 25. März bis zum 27. Juni 2025 eine öffentliche Vernehmlassung stattgefunden.

3.3 Gesamtübersicht über alle Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den relevanten Standortfaktoren

Faktor	2024	2025	2026	2027	2028	2029	später
Innovation					Startup-Förderung		
					Innovationscoaching		
				Strategie Breitbanderschliessung mit Massnahmenprogramm			
					Einführung Luzerner Innovationsbeitrag (LIB)		
Arbeits-kräfte-potenzial					Förderung des Startup- und Innovationsökosystems		
				Berufs- und Weiterbildungsangebot			
				Hochschulangebot Tertiär A (Hochschulausbildung) und B (Höhere Berufsbildung)			
					Verbesserung Angebot internationaler Schulen		
Erreich-barkeit					Kantonale Teilfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung		
			Agglomerationsprogramm der 4. Generation			Agglomerationsprogramm der 5. Generation	
			Bauprogramm, öV-Bericht und Radroutenkonzept			Programm Gesamtmobilität	
				Unterstützung und Begleitung Bundesprojekt Durchgangsbahnhof Luzern			
				Unterstützung und Begleitung Bundesprojekt Bypass Luzern			
Kosten-umfeld					Erschliessung von Wirtschaftsflächen		
			Kantonales Digitalisierungsprogramm Lucerne Connect				
				Steuergesetzrevision 2025			
					Steuergesetzrevision 2026		
Struktur				Steuerfusssenkung zugunsten juristischer Personen (ohne Wirkung für mindeststeuerbetroffene Unternehmen)			
					Service-Offensive und Onlineschalter		
			Programm Neue Regionalpolitik				
		Tourismusleitbild			Neues Tourismusleitbild		
			Kantonaler Richtplan			Neuer Kantonaler Richtplan	
Lebens-qualität					Verfügbarkeit von Wirtschafts- und Wohnflächen / ESP-Programm		
				Planungsbericht Klima- und Energiepolitik mit Umsetzungsprogramm 2021–2026		Planungsbericht Klima- und Energiepolitik mit Umsetzungsprogramm ab 2027	
			Kriminalitätsprävention und Ressourcenaufbau bei Luzerner Polizei, Staatsanwaltschaft, Justizvollzug und Gerichten				
				Sportförderung 2024–2028			
					Kantonale Teilfinanzierung der Regionalen Kulturförderung		
						Steuerfusssenkung zugunsten natürlicher Personen	

■ = laufende Massnahme

■ = Nachfolgemassnahme für laufende Massnahme

■ = neue/zusätzliche Massnahme der Standortförderung im engeren und weiteren Sinn

4 Regulierung

Die vorgestellten Massnahmen können zu einem guten Teil im Rahmen der bestehenden Gesetze umgesetzt werden. Für zwei Elemente bedarf es hingegen neuer gesetzlicher Grundlagen.

4.1 Verankerung Fokusprogramm Standortförderung

Standortförderung ist eine Querschnittsaufgabe der Verwaltung. Die Massnahmen zur Verbesserung der Standortfaktoren können deshalb an unterschiedlichen Orten in der Verwaltung angesiedelt sein. Um trotz dieser Dezentralität eine departementsübergreifende Planung und Steuerung der Massnahmen zu ermöglichen, wie sie vorliegend vorgenommen wurde, braucht es einen programmatischen Steuerungsrahmen.

Unser Rat schlägt vor, dafür das «Fokusprogramm Standortförderung» einzuführen und gesetzlich zu verankern. Mit diesem Programm wird ab 2026 jeweils für eine vierjährige Umsetzungsperiode die übergreifende Planung und Steuerung aller Standortmassnahmen vorgenommen. Seine Funktionsweise lässt sich mit etablierten Instrumenten wie dem Umsetzungsprogramm Neue Regionalpolitik oder dem Agglomerationsprogramm vergleichen. Mit dem Programm kann unser Rat flexibel auf sich verändernde wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen, Ansprüche aus der Wirtschaft und den finanziellen Handlungsspielraum reagieren. Weiter ermöglicht es eine konsolidierte Betrachtung der Kosten bzw. Investitionen. Dabei kann auch verständlich gemacht werden, welche Verwaltungsbereiche für welche Massnahmen zuständig sind und über welche finanziellen Mittel sie verfügen.

Die Standortstrategie bildet das Fundament des Fokusprogramms Standortförderung. Sie wird abgeleitet aus den Leitsätzen und Zielen der Kantsosstrategie³. Im Rahmen der Strategieentwicklung wird der Standort Luzern analysiert, die Mission und Positionierung geschärft und der Handlungsbedarf abgeleitet. Das Massnahmenpaket resultiert aus der Strategieentwicklung. Die Umsetzung der Massnahmen leistet den nötigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Strategie. Anhand des Monitorings wird die Wirkung fortlaufend gemessen.

Das Fokusprogramm Standortförderung wird in vier Phasen erarbeitet und umgesetzt. Jede dieser Phasen leistet einen Beitrag im Sinne der Standortstrategie. Die Grundzüge der ersten Umsetzungsperiode 2026–2029 liegen in dieser Botschaft vor.

³ Planungsbericht [Kantsosstrategie ab 2023 und Legislaturprogramm 2023–2027](#).

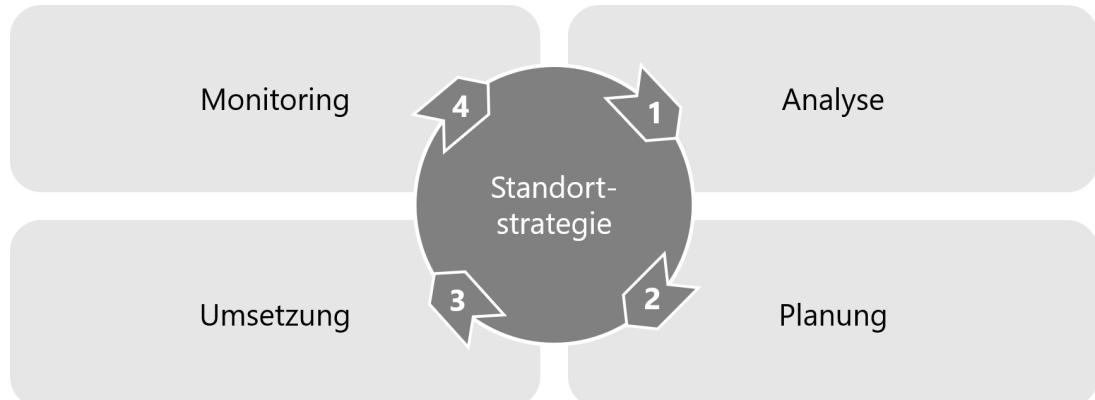


Abb. 3: Vier Phasen des Fokusprogramms Standortförderung basierend auf der Standortstrategie

1. **Analyse:** Die Analyse umfasst eine vertiefte qualitative und quantitative Analyse der Wirtschaftslage des Kantons Luzern entlang der Standortfaktoren. Des Weiteren werden departementsübergreifend alle bestehenden Aktivitäten analysiert, die auf die Standortfaktoren einzuhalten. Stärken, Lücken und Potenziale können somit pro Standortfaktor definiert werden.
2. **Planung:** Der Handlungsbedarf wird aus der Analyse abgeleitet und in einer Massnahmenliste konsolidiert – mit Definition von Umsetzungszeitpunkt, Zuständigkeit und Mitteleinsatz je Massnahme.
3. **Umsetzung:** Die Umsetzung erfolgt in den zuständigen Fachbereichen über die vierjährige Umsetzungsperiode.
4. **Monitoring:** Das Wirkungsmonitoring wird quantitativ und qualitativ fortlaufend anhand der in der Analysephase definierten Wirkungsindikatoren vorgenommen. Nach Abschluss der Umsetzungsperiode wird ein Abschlussbericht erstellt. Dieses Wirkungsmonitoring fließt in die Analyse der folgenden Umsetzungsperiode des Fokusprogramms.

Die Verantwortung für die *Erarbeitung* des Fokusprogramms liegt beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD). Dieses bezieht die übrigen Departemente mit ein, um den gewünschten übergreifenden Ansatz zu gewährleisten. Für die Finanzplanung und bei der Gestaltung des Kosten- und Steuerumfelds kommt dem Finanzdepartement (FD) eine besondere Rolle zu. Weiter sind die Dachverbände der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Gemeinden und der Regionalen Entwicklungsträger mittels Anhörung in die Erarbeitung des Fokusprogramms miteinzubeziehen. Zusätzlich werden im Prozess der Erarbeitung des Fokusprogramms die Innovations- und Wirtschaftsakteure in zweckmässiger Form miteinbezogen. Beschlusen wird das Programm durch unseren Rat.

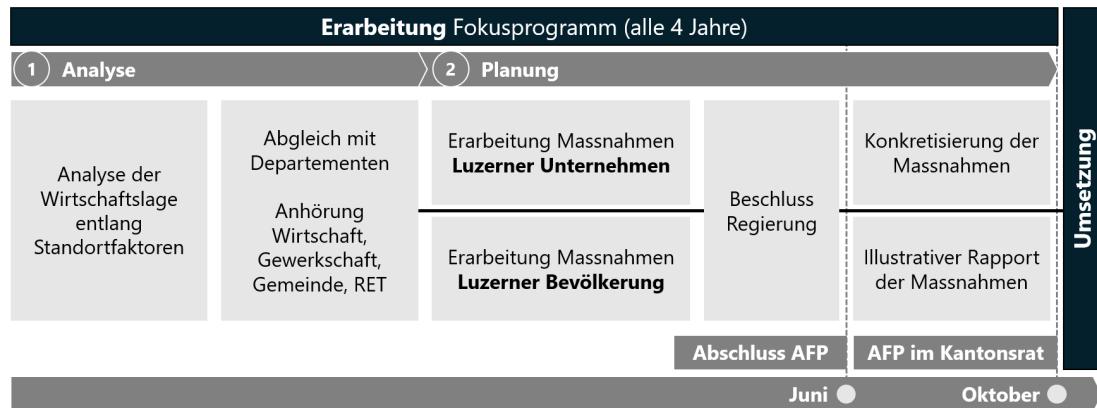


Abb. 4: Prozess der Erarbeitung des Fokusprogramms

Für die *Umsetzung* der Standortmassnahmen zeichnen hingegen wie heute die jeweils zuständigen Fachbereiche der Departemente verantwortlich. Im Rahmen der Umsetzung des Fokusprogramms kann der Verwendungszweck sowie die Höhe der Mittel für die einzelnen Massnahmen aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

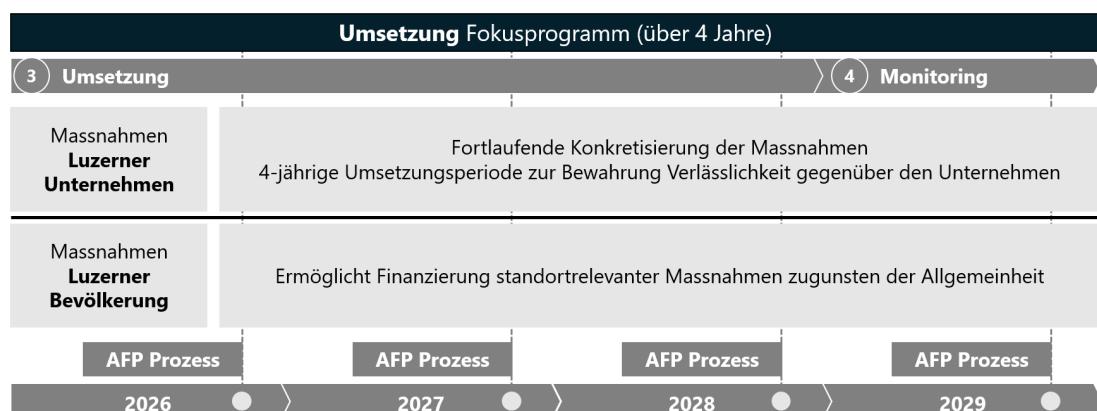


Abb. 5: Prozess der Umsetzung des Fokusprogramms

Die gesetzliche Verankerung des Fokusprogramms Standortförderung erfolgt sachgerecht im bestehenden Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik.

4.2 Schaffung gesetzlicher Grundlagen für einzelne Standortmassnahmen

Die Umsetzung der in den Jahren 2026 bis 2029 geplanten Standortmassnahmen kann teilweise auf der Grundlage bestehender Gesetze erfolgen. Für weitere Massnahmen sind die massgebenden Gesetzesgrundlagen durch Ihren Rat bereits in separaten Vorlagen beschlossen worden (Kinderbetreuungsgesetz) bzw. befinden sich in separaten Vorlagen in Erarbeitung (Kulturförderungsgesetz, E-Government-Gesetz).

Für den Luzerner Innovationsbeitrag (LIB) als Förderinstrument besteht heute keine Rechtsgrundlage. Diese soll im Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik geschaffen werden. Dazu werden die wesentlichen Eckpunkte auf Gesetzesstufe normiert. Ergänzt werden diese durch Verordnungsbestimmungen, die flexibel an nationale und internationale Entwicklungen angepasst werden können.

Für die Beiträge an die Gemeinden zur Erschliessung von Wirtschaftsflächen wird mit der Ergänzung von § 9 Absatz 1g im Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik die gesetzliche Grundlage geschaffen. Ergänzend bedarf es weiterer Ausführungsbestimmungen, die auf Verordnungsebene verankert werden. Schliesslich soll auch das Fokusprogramm Standortförderung im Wirtschaftsförderungsgesetz verankert werden.

5 Ergebnis der Vernehmlassung

5.1 Allgemein

Das BUWD führte zur geplanten Änderung vom 10. März bis 9. Juni 2025 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durch. Insgesamt gingen rund 60 Stellungnahmen ein, rund zwei Drittel davon stammen von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die weiteren Rückmeldungen haben die im Kantonsrat vertretenen Parteien, verwaltungsnahen Einheiten, verschiedene Interessenverbände und Organisationen der Wirtschaft sowie Unternehmen eingereicht.

Die Vernehmlassungsvorlage wurde insgesamt positiv aufgenommen. Die Gemeinden und die Gemeindeverbände begrüssen die Vorlage grossmehrheitlich. So auch die Mehrheit der Parteien: Die Mitte, die SVP, die FDP und die GLP äusserten sich zustimmend, die SP und die Grünen ablehnend. Die Mehrheit der Organisationen und Verbände der Wirtschaft drückte ebenfalls ihre Zustimmung zum Vorhaben aus. Der KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern (KGL), die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ) sowie die Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Gesellschaft (AWG) äusserten sich zustimmend zur Vorlage. Eine ablehnende Stellungnahme gab der Luzerner Gewerkschaftsbund (LGB) ab, und auch der Verein Luzerner Unternehmer äusserte sich eher ablehnend. Die teilnehmenden Unternehmen beurteilen die Vorlage positiv und unterstützen diese.

Die wichtigsten Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst. Zahlreiche eingegangene Hinweise und Anträge bezogen sich im Weiteren auf den Verordnungsentwurf, welcher im Rahmen der Vernehmlassung ebenfalls vorgelegt wurde. Diese Hinweise und Anträge wurden, soweit sie für die vorliegende Botschaft und die Gesetzesänderung relevant sind, ausgewertet und eingearbeitet. Im Weiteren werden sie bei der definitiven Erarbeitung der Verordnung aufgenommen werden. Zusätzlich sind auch die dynamischen internationalen Entwicklungen zu berücksichtigen. Zudem hat der Bund beschlossen, die Kantone in Bezug auf die Ausgestaltung der Förderbeitragssysteme enger zu begleiten. Vor diesem Hintergrund sind bis zum definitiven Erlass weitere Anpassungen der Verordnung nicht ausgeschlossen.

5.2 Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Gemeinden und ihre Verbände begrüssen das Standortförderungspaket grundsätzlich. Die Notwendigkeit von guten Rahmenbedingungen für die Wirtschaft wird breit anerkannt. Verschiedentlich wird betont, wie wichtig die parallel dazu erfolgende Neuregelung der Gemeindebeteiligung an den Mehreinnahmen aus der nationalen Ergänzungssteuer sei.

Vereinzelt bestehen abweichende Vorstellungen zur finanziellen Dotierung der Massnahmen im Paket. Hinsichtlich des Luzerner Innovationsbeitrags wird die Stossrichtung der Massnahme insgesamt unterstützt, wenn auch teilweise der Wunsch nach ergänzenden Förderungen im Bereich der Nachhaltigkeit vorgebracht wird. Punkt Innovationsförderung wird wiederholt ein möglichst breiter Anwendungsbereich gefordert, etwa bei der Produkt- und Prozessentwicklung. Im Zusammenhang mit der Massnahme Verfügbarkeit und Erschliessung von Wirtschaftsflächen bringen mehrere Gemeinden auch Anliegen bezüglich eines Ausbaus der Wohnraumverfügbarkeit ein. Neben der verkehrlichen Erschliessung fordern zudem mehrere Gemeinden auch eine Kostenbeteiligung an die Erschliessung mit Strom, Wasser, Abwasser, Hochbreitbandanschluss sowie an die Ver- und Entsorgung. Die Service-Offensive wird unterstützt, wobei noch offene Fragen im Zusammenhang mit deren Betriebskosten zu klären seien. Obwohl die Massnahmen an sich unterstützt werden, kritisieren viele Gemeinden den Hinweis auf die vorgesehene Gegenfinanzierung der Kosten für die Massnahmen Familienergänzende Kinderbetreuung und Regionale Kulturförderung. Ähnliches bei der Massnahme Onlineschalter: Hier sei gemäss mehreren Rückmeldungen die Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden noch nicht verhandelt. Das Instrument des Fokusprogramms Standortförderung wird breit unterstützt, vorausgesetzt, dass die Regionalen Entwicklungsträger in dessen Erarbeitung analog den Gemeinden einbezogen werden.

Der Nutzen und die positive Wirkung der Vorlage auf die Gemeinden werden anerkannt und die Botschaft als ausgewogen qualifiziert. Vielfach betont wird die Notwendigkeit eines Höchstmaßes an Flexibilität angesichts der unsicheren internationalen Entwicklungen bei gleichzeitig adäquater Planungssicherheit zugunsten der Unternehmen.

5.3 Politische Parteien

Die Parteien Die Mitte, SVP, FDP und GLP unterstützen die Vorlage und ihre Massnahmen grundsätzlich. Teilweise wird eine Ergänzung des Massnahmenspektrums um den Aspekt der Nachhaltigkeit gefordert, oder es werden andere Einzelmassnahmen wie eine stärkere Investition in den Strassenbau ausserhalb der städtischen Zentren und den Agglomerationen vorgeschlagen. Mehrfach wird eine Präzisierung hinsichtlich der finanziellen Steuerung der Massnahmen bei rückläufigen Mitteln gefordert und der dargelegte Stellenausbau um vier Vollzeitstellen kritisch betrachtet. Insgesamt werden der Handlungsbedarf, die Zielsetzung und das Massnahmenpaket der Vorlage aber als richtig beurteilt und unterstützt.

Die SP und die Grünen lehnen die Vorlage hingegen ab. Sie beurteilen den Handlungsbedarf anders und teilen daher auch die Zielsetzungen der Vorlage nicht. Entsprechend fordern sie wesentliche Änderungen in der Ausrichtung und Zusammensetzung des Massnahmenpaketes. Gefordert werden mehr sozialpolitische Massnahmen wie ein Ausbau der Wohnbauförderung und ein stärkerer Fokus auf den Aspekt der Nachhaltigkeit.

5.4 Organisationen der Wirtschaft

Für die Vorlage sprechen sich KGL, IHZ und AWG aus. Sie anerkennen den aufgezeigten Handlungsbedarf und beurteilen die Vorlage als politisch ausgewogen. Bezüglich

der Massnahmen und ihrer Kosten wird auf eine möglichst hohe Flexibilität in der finanziellen Steuerbarkeit gepocht. Teilweise wird daher eine höhere Investition in Steuersenkungen gefordert und weniger in strukturelle Massnahmen wie die Familienergänzende Kinderbetreuung und die Regionale Kulturförderung. Vereinzelt wird eine Ergänzung der einzelbetrieblichen Förderung um den Aspekt der Nachhaltigkeit angeregt. Die Wirkung der Vorlage auf die Wirtschaft wird positiv beurteilt. Teilweise werden aber noch weitergehende fiskalische und administrative Entlastungen gefordert. Insgesamt wird bei allen Massnahmen eine möglichst einfache und bürokratiearme Vollzugshandhabung gefordert.

Grundsätzlich gegen die Vorlage spricht sich der LGB aus. Der Verein Luzerner Unternehmer spricht sich tendenziell ebenfalls dagegen aus, wobei dieser die Zielsetzung der Vorlage nicht rundwegs ablehnt. In den Augen dieser beiden Organisationen liegt der Fokus der (einzelbetrieblichen) Förderung zu wenig auf den KMU und zu wenig auf dem Aspekt der Nachhaltigkeit. Entsprechend lehnen sie diese Instrumente ab oder fordern eine stark veränderte Ausgestaltung. Zudem fordern sie, zahlreiche sozialpolitische Massnahmen ins Paket aufzunehmen.

5.5 Unternehmen

Die teilnehmenden Unternehmen beurteilen die Vorlage positiv und unterstützen diese hinsichtlich der Zielsetzung und des Massnahmenpaketes. Verschiedentlich wird betont, dass die im Paket enthaltene Steuerfusssenkung für juristische Personen bei mindeststeuerbetroffenen Unternehmen keinerlei Wirkung erzielen werde. Gerade in diesem Kontext wird die Wichtigkeit des Luzerner Innovationsbeitrags betont. Hierbei werden sowohl Anliegen betreffend eine möglichst breite Anwendungspraxis für das Gebiet der Forschung, Entwicklung und Innovation als auch hinsichtlich einer Ausweitung des Fördergebietes angebracht. Dazu werden neue Gebiete – etwa Nachhaltigkeit sowie Personalausbildung oder neuartige Ansätze mit Fokus auf globale Beschaffungs- und Lieferketten – ins Spiel gebracht. Bei Letzterem wird in einer Eingabe vorgeschlagen, dass im Gesetz neben Forschung, Entwicklung und Innovation weitere Gebiete festgehalten werden, damit unser Rat im Rahmen der Verordnung innerhalb dieses breiteren Spektrums dann festlegen könne, welche Gebiete effektiv in Anwendung kämen.

5.6 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

Handlungsbedarf

Mehrfach wird aufgrund der grossen internationalen Unsicherheiten gefordert, die Einführung der Vorlage zu sistieren. Wir teilen zwar die Einschätzung, dass die internationale Entwicklung nach wie vor unberechenbar ist. Aber trotz anhaltenden Diskussionen rund um die OECD-Mindestbesteuerung gibt es Stand heute keine Anzeichen, dass diese in absehbarer Zeit wieder wegfallen würde. Ihre Auswirkungen sind daher heute spürbare Tatsache und eine Anpassung daran weiterhin geboten. Wir halten deshalb am eingeschlagenen Weg fest. Die erwähnten Entwicklungen behalten wir jedoch weiterhin im Auge, um gegebenenfalls im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses oder im Vollzug adäquat darauf reagieren zu können.

Zielsetzung und Massnahmenpaket

Mehrere Eingaben fordern Änderungen in der Ausrichtung und Zusammensetzung des Massnahmenpakets, etwa durch einen stärkeren Fokus auf sozialpolitische Massnahmen. Diese einseitige Verschiebung des Massnahmenschwerpunkts würde aus unserer Sicht jedoch die Balance der Vorlage gefährden. Das Ziel der Vorlage umfasst dreierlei: die attraktiven Standortbedingungen für grosse internationale Unternehmen erhalten, die Rahmenbedingungen für alle Luzerner Unternehmen flächen-deckend verbessern und die Lebensqualität der Bevölkerung in standortrelevanten Bereichen erhöhen. Wie die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden erachten wir das gewählte Massnahmenpaket als ausgewogen. Bei einer Anpassung bestünde die Gefahr, dass die Vorlage aus der Balance kommt und die Zielsetzung nicht erreicht wird.

Gebiete der einzelbetrieblichen Förderung

Mehrfach wird ergänzend zur geplanten Innovationsförderung ein Instrument zur betrieblichen Nachhaltigkeitsförderung gefordert. Dieser Aspekt wird grundsätzlich anerkannt, soll jedoch im Kontext «Dekarbonisierung» im dafür richtigen politischen Instrument, nämlich im Rahmen des Planungsberichtes Klima- und Energiepolitik, berücksichtigt werden. Dadurch bleibt die etablierte Abgrenzung der beiden Aufgabenfelder gewährleistet. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch, dass mit der Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation durchaus eine massgebliche Überschneidung zu Tätigkeiten und Massnahmen aus dem Bereich der Nachhaltigkeit bestehen wird. Ein hoher Anteil von unternehmerischen Nachhaltigkeitsbestrebungen wird in der praktischen Umsetzung innovativen Charakter haben. Zu denken ist an Produktinnovationen, die dank Recycling den CO₂-Fussabdruck der Produkte verringern, an Verfahrensinnovationen, die den Materialverbrauch in der Herstellung reduzieren oder an Dienstleistungsinnovationen, die dank entsprechender Ausgestaltung klimafreundliches Verhalten fördern. Diese innovativen Aspekte der unternehmerischen Nachhaltigkeitsanstrengungen finden daher im Förderbereich des Luzerner Innovationsbeitrags Berücksichtigung.

Weiter wurden vereinzelt über den Bereich der Forschung, Entwicklung und Innovation hinausgehende Fördergebiete ins Spiel gebracht. Etwa der Bereich der Personalausbildung oder neuartige Ansätze mit Fokus auf globale Beschaffungs- und Lieferketten. Wir haben diese Erweiterungen geprüft, kommen jedoch zum Schluss, dass die Fokussierung auf Innovationsförderung volkswirtschaftlich und verwaltungsökonomisch sinnvoll und gut abgestimmt auf die aktuellen nationalen und internationalen Entwicklungen ist sowie mit dieser Ausrichtung die Ziele der Vorlage effektiv und effizient erreicht werden können. Unser Rat hält daher an der Ausrichtung der einzelbetrieblichen Förderung auf den Bereich der Forschung, Entwicklung und Innovation fest, sieht innerhalb dieses Bereichs jedoch einen breiten Anwendungsfächer vor, der wie beschrieben auch innovative Nachhaltigkeitsbestrebungen umfasst.

Massnahme punkto Verfügbarkeit von Wohnraum

Aus verschiedenen Lagern wird verstärkte Wohnbauförderung gefordert. Wohnbauförderung war bereits bisher in der Massnahme «Erschliessung und Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen» dotiert mit 7,5 Millionen Franken vorgesehen. Um den Forderungen transparenter gerecht zu werden, wird die Massnahme zweigeteilt und Wohnflächen im Massnahmentitel erwähnt. Die Massnahmen sind neu betitelt mit

«Verfügbarkeit von Wirtschafts- und Wohnflächen», dotiert mit 1,5 Millionen Franken, und «Erschliessung von Wirtschaftsflächen», dotiert mit 6 Millionen Franken. Der Inhalt und die finanziellen Mittel bleiben bei den beiden Massnahmen unverändert. Die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau sollen somit künftig in Entwicklungsgebieten von kantonaler Bedeutung verbessert werden.

Finanzielle Steuerung des Massnahmenpaket

Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass die für die Massnahmen verfügbaren Mittel Schwankungen unterliegen können, und es daher wichtig sei, die finanzielle Steuerung möglichst flexibel auszustalten. Diesem Umstand trägt die Vorlage unseres Erachtens bereits adäquat Rechnung. Im Sinne der Transparenz legen wir in Kapitel 7 dieser Botschaft (Finanzielle und personelle Auswirkungen) ergänzend dar, wie wir den Handlungsspielraum hinsichtlich finanzieller Steuerung einschätzen.

Bürokratiearmer Vollzug

Zahlreiche Stellungnahmen unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen, fordern jedoch einen bürokratiearmen Vollzug derselben. Diese Bestrebung teilen wir. Der Aufwand für alle Vollzugsbeteiligten soll so gering wie möglich ausfallen. Trotzdem sind die für einen effektiven und rechtsgleichen Einsatz von Steuergeldern nötigen Vollzugsaufgaben gewissenhaft zu erbringen. Diesbezüglich werden wir mit Blick auf die Vollzugsorganisation – in Diskussion ist etwa eine Teilauslagerung von Prüfprozessen – eingehend prüfen, welche Ausgestaltung für alle Beteiligten am effizientesten und bürokratieärmsten ist.

5.7 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Abgesehen von Aktualisierungen und redaktionellen Bereinigungen wurde eine umfassende rechtsetzungstechnische Optimierung des Gesetzesentwurfs vorgenommen. Dadurch ergibt sich zwar keine materielle Anpassung des Entwurfs, der Rechtstext unterscheidet sich in seiner Gliederung und Formulierung nun aber doch stark vom Vernehmlassungsentwurf. In materieller Hinsicht unterscheidet sich der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Botschaft in den folgenden Punkten vom Gesetzesentwurf in der Vernehmlassungsbotschaft:

<i>Thema</i>	<i>Geänderte Bestimmung (in vorliegender Botschaft gegenüber Vernehmlassungsbotschaft)</i>
Verankerung der nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes als Zielsetzung und des Luzerner Innovationsbeitrags als zentrale Massnahmen des Fokusprogramms Standortförderung	§ 2a Abs. 1
Weglassen von Sammelrubriken im Fokusprogramm Standortförderung	§ 2a Abs. 2
Weglassen des expliziten Anpassungsvorbehalt am Fokusprogramm Standortförderung hinsichtlich unvorhersehbarer Entwicklungen	§ 2a

Ergänzung der regionalen Entwicklungsträger als Anzuhörende	§ 2a Abs. 3
Übertragbarkeit von im Voranschlag des Aufgabenbereichs Wirtschaft eingesetzten, nicht beanspruchten Mitteln der Leistungsgruppe Fokusprogramm Standortförderung auf das nächste Jahr	§ 2a Abs. 4
Nennung des Luzerner Innovationsbeitrags unter den Staatsbeiträgen	§ 9 Abs. 1d ^{bis}
Verankerung einer Delegationsnorm hinsichtlich Leistung von Beiträgen an die Gemeinden für Grundstückserlösschliessungen.	§ 9 Abs. 1 ^{bis}
Gesetzliche Verankerung der Nachweise über nachhaltiges Wirtschaften und verlässliche Buchführung	§ 16a Abs. 1
Präzisierung hinsichtlich Höchstförsätzen und Erhöhung desselben auf 50 Prozent	§ 16b Abs. 1
Erweiterung des Förderausschlusses mit Blick auf bereits anderweitig gesprochenen Finanzhilfen	§ 16b Abs. 3b
Verzicht auf Spezialauszahlungsform i. Z. m. § 81 Abs. 2 StG mit Kostenbeteiligung durch die Gemeinde	§ 16d Abs. 1c
Ergänzung von nichterstattungsfähigen Steuergutschriften als Auszahlungsform	§ 16d Abs. 1c
Präzisierung der Gründe für eine Auszahlungsverweigerung	§ 16d Abs. 4

6 Änderungen des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik - Der Erlassentwurf im Einzelnen

Titel

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen am Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik verlagert sich der Schwerpunkt des Gesetzes von der Wirtschaftsförderung hin zur Standortförderung. Die geplanten Fördermassnahmen gehen über die bestehenden Wirtschaftsförderungsmassnahmen hinaus und legen den Fokus auf eine gezielte Standortförderung. Dem soll mit der Änderung des Titels des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik zu Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik (StaReG) Rechnung getragen werden.

§ 1 Zweck

Die Standortförderung konzentriert sich auf die Schaffung und die Verbesserung von Rahmenbedingungen, die den Kanton Luzern für Unternehmen und Investoren attraktiv machen. Sie zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit und die Lebensqualität eines Standorts zu steigern, um dort ansässige Unternehmen zu unterstützen und neue zu gewinnen. Dies umfasst zum Beispiel die Verbesserung der Infrastruktur, die

Förderung von Innovationen, die Bereitstellung von Flächen für Unternehmen und die Entwicklung einer guten Lebensqualität für Arbeitskräfte. Aus diesem Grund wird der Zweck des Gesetzes um denjenigen zur Stärkung des Kantons Luzern als Unternehmensstandort erweitert.

§ 2 Grundsätze

Absatz 1

In Absatz 1 werden die Standortfaktoren Innovation, Arbeitskräftepotenzial, Erreichbarkeit, Kostenumfeld, Struktur und Lebensqualität des Fokusprogramms gesetzlich verankert. Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten im Bereich dieser Standortfaktoren für Rahmenbedingungen, welche die Wirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit fördern. Die neu begrifflich verankerten sechs Standortfaktoren umfassen dabei weiterhin die bisher in § 2 Absatz 1 enthaltenen Bereiche. So umfasst der Faktor Arbeitskräftepotenzial beispielsweise weiterhin die bisher in Absatz 1 festgehaltenen Begriffe «Aus- und Weiterbildung» und der Faktor Kostenumfeld die bisher in Absatz 2 festgehaltene administrative Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Absatz 2

Der Absatz wird aufgehoben, da die Bestrebungen zur administrativen Entlastung von KMU neu in Absatz 1 integriert werden.

§ 2a Fokusprogramm Standortförderung

Absatz 1

Den Planungsrahmen für Standort- und Wirtschaftsförderungsmassnahmen stellt künftig das Fokusprogramm Standortförderung dar. Es enthält Massnahmen, welche die Rahmenbedingungen verbessern und die nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftsstandortes sicherstellen. Der Regierungsrat hat die Kompetenz, ein Fokusprogramm zu beschliessen, in dem mehrjährige Förderprogramme definiert werden. Damit kann der Regierungsrat einerseits zeitnah auf Veränderungen im wirtschaftspolitischen Umfeld reagieren. Andererseits erhalten Unternehmen ein Mindestmass an Planungssicherheit. Der Regierungsrat legt im Fokusprogramm alle vier Jahre die konkreten Projekte fest. Der Luzerner Innovationsbeitrag wird als zentrale Massnahme des Fokusprogramms Standortförderung verankert.

Absatz 2

Im Fokusprogramm sind mindestens ein Kurzbeschrieb der Massnahmen sowie die mutmasslichen Kosten zu nennen. Die Ausarbeitung des Massnahmenteils umfasst namentlich die Entwicklung eines Priorisierungsverfahrens für die Aufnahme und die Überführung von bestehenden Massnahmen in den Massnahmenteil, die inhaltliche Gliederung sowie die Projektorganisation. Für die Ausgestaltung soll der Exekutive der nötige Spielraum belassen werden.

Absatz 3

Die Dachverbände der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Gemeinden und der Regionalen Entwicklungsträger sind mittels Anhörung in die Erarbeitung des Fokusprogramms miteinzubeziehen. Der Regierungsrat erlässt das Programm und sorgt für eine Überarbeitung mindestens alle vier Jahre. Sollten unvorhergesehene Entwicklungen

lungen wie tiefgreifende Veränderungen im Standortwettbewerb oder in der Wirtschafts- bzw. Konjunkturpolitik eintreten, die eine Anpassung des Fokusprogramms erfordern, kann der Regierungsrat die zeitnah vornehmen.

Absatz 4

Wenn nicht alle im Voranschlag des Aufgabenbereichs Wirtschaft des Aufgabenbereichs Wirtschaft für das Fokusprogramm Standortförderung eingestellten Mittel verwendet werden, ist mit vorliegender Bestimmung vorgesehen, dass der Betrag der nicht beanspruchten Mittel auf das nächste Jahr übertragen werden kann. Diese Übertragung ist auf die Dauer der jeweiligen Programmperiode beschränkt, wie sie auch in anderen mehrjährigen Programmen wie beispielsweise im Rahmen der Umsetzungsprogrammperioden der Neuen Regionalpolitik (NRP) oder auch der Förderprogramme Energie gilt. Dabei handelt es sich um jene Massnahmen des Fokusprogramms Standortförderung, die in dem Sinne Programmcharakter aufweisen, dass sie befristet entlang von mehrjährigen Projekten zur Umsetzung gebracht werden. Diese Projekte im engeren Sinne der Standortförderung zeichnen sich dadurch aus, dass sie nach Start der Programmperiode Zeit zur Konzeption bedingen und aufgrund der vorhandenen Ressourcen nicht alle parallel gestartet werden können. Dadurch ergibt sich eine Volatilität im Mittelbedarf über die Jahre. Mit der Übertragung wird sichergestellt, dass die Zielsetzungen des Programms dennoch zur Umsetzung gebracht werden können. Ausgenommen von dieser Beschränkung auf die Programmperiode werden Beiträge zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (vgl. § 16a Abs. 3). Eine Übertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich.

§ 4 Bedingungen und Auflagen

Absatz 1

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen gestützt auf das Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik. Auf die Beiträge für Forschung, Entwicklung und Innovation gemäss § 16a ff. sollen die Unternehmen aber Anspruch haben, sofern sie die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen. Entsprechend ist somit der bisherige Absatz 1 zu präzisieren.

Absatz 3

Bei den Beiträgen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation gemäss § 16a handelt es sich um Anspruchssubventionen, bei denen aufgrund von internationalen Vorgaben kein Spielraum für Bedingungen und Auflagen im Einzelfall besteht. Entsprechend ist der bisherige Absatz 3 zu präzisieren.

§ 9 Staatsbeiträge

Absatz 1d

Absatz 1d wird dahingehend geändert, dass Finanzhilfen für überbetriebliche Massnahmen, die zur Verbesserung der Rahmenbedingungen gemäss § 2 dieses Gesetzes führen, gewährt werden können. Bisher wurden sie einzig zur Unterstützung von überbetrieblichen Massnahmen zur Stärkung der Innovationskraft gewährt. Mit der breiteren Formulierung können überbetriebliche Massnahmen in allen relevanten Standortfaktoren (Innovation, Arbeitskräftepotenzial, Erreichbarkeit, Kostenumfeld, Struktur und Lebensqualität) unterstützt werden.

Absatz 1d^{bis}

Die Beiträge zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation gemäss § 16a stellen Finanzhilfen respektive Staatsbeiträge dar und werden daher ergänzend in der Aufzählung verankert.

Absatz 1g

Neu sollen an die Gemeinden Finanzhilfen zur Vergünstigung der Erschliessung von Grundstücken für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungszwecke durch die Gemeinden gewährt werden können (vgl. Kap. 3.1.6.). Diese sind in der Aufzählung zu ergänzen.

Absatz 1^{bis}

Zur Leistung von Beiträgen an die Gemeinden für Grundstückserschliessungen gemäss Absatz 1g sind Einzelheiten wie die Beitragsberechtigung, der Gesuchsprozess, die Beitragsberechnung, die Auszahlung und die Rückerstattung zu regeln. Dies wird mit vorliegender Delegationsnorm an den Regierungsrat übertragen.

Titel nach § 16

In einem neuen Titel 3a soll in den § 16a ff der Luzerner Innovationsbeitrag gesetzlich geregelt werden.

§ 16a Förderbeiträge

Absatz 1

Um Förderbeiträge zu erhalten, müssen Unternehmen im kantonalen Handelsregister eingetragen sein, eine tatsächliche wirtschaftliche Präsenz (Räume und Personal) im Kanton Luzern haben und ihr nachhaltiges Wirtschaften sowie eine verlässliche Buchführung nachweisen können. Die Tätigkeiten und Massnahmen, für welche die Unternehmen Förderbeiträge erhalten, beschränken sich auf den Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation. Die verfügbaren Mittel bilden den Rahmen, in welchem Beiträge gewährt werden können.

Absatz 2

Wenn in einem Beitragsjahr nicht alle für die Förderbeiträge zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden, ist mit vorliegender Bestimmung vorgesehen, dass der Betrag der nicht beanspruchten Mittel auf das nächste Beitragsjahr übertragen wird. So kann sichergestellt werden, dass die für die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation zur Verfügung gestellten Mittel über die Jahre unabhängig von allfälligen Schwankungen in den einzelnen Jahren möglichst vollständig ausgeschöpft werden können. Abweichend von der Regelung gemäss § 2a Absatz 4 für das gesamte Fokusprogramm Standortförderung, können die Mittel für Beiträge zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation auch über die Programmperiode hinaus übertragen werden. Daher wird an dieser Stelle eine fast identische, in diesem Punkt jedoch abweichende Regelung festgehalten.

Absatz 3

Es liegt in der Kompetenz des Regierungsrats festzulegen, für welche Tätigkeiten und Massnahmen Förderbeiträge gewährt werden. Bei der Festlegung der Tätigkeiten und Massnahmen hat der Regierungsrat die kantonale Wirtschaftsstruktur sowie die

nationale und internationale Wettbewerbssituation und deren Entwicklung zu berücksichtigen. Wie in Absatz 1 bereits festgehalten, beschränken sich die Tätigkeiten und Massnahmen auf den Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation.

§ 16b Bemessung der Beiträge

Absatz 1

Als Bemessungsgrundlage dienen die von einem Unternehmen in einem Geschäftsjahr erbrachten Aufwendungen für die geförderten Tätigkeiten und Massnahmen. Damit wird klargestellt, dass keine ertrags- oder gewinnanknüpfende Bemessung möglich ist. Weiter wird in ein Maximalfördersatz von 50 Prozent der von einem Unternehmen in einem Geschäftsjahr tatsächlich erbrachten anrechenbaren Aufwendungen festgelegt.

Absatz 2

Dem Regierungsrat wird die Kompetenz eingeräumt, in der Verordnung die anwendbaren Fördersätze jährlich festzulegen. Dabei ist der Maximalfördersatz gemäss Absatz 1 einzuhalten.

Absatz 3a

Es soll sichergestellt werden, dass Unternehmen nicht gleichzeitig von Förderbeiträgen aus dem LIB und von steuerlichen Innovationsförderungen wie der Inanspruchnahme der sogenannten Patentbox (§ 72b des Steuergesetzes [StG] vom 22. November 1999 [SRL Nr. [620](#)]) oder des zusätzlichen Abzugs von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (§ 72f StG) profitieren können. Daher sind die Vorteile aus einer allfälligen steuerlichen Innovationsförderung einem LIB-Förderbeitrag in Abzug zu bringen.

Absatz 3b

Es sollen Doppelförderkonstellationen verhindert werden, wie sie etwa bei der Unterstützung von Auftragsforschungsaufwendungen auftreten könnten. Der Ausschluss verhindert, dass sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber für die gleichen Tätigkeiten und Massnahmen Fördermittel geltend machen können. Daneben dürften sich weitere Abgrenzungen respektive Ausschlüsse von Doppelförderung mit anderweitigen staatlichen Finanzhilfen ergeben, die im Vollzug zu handhaben sein werden.

Absatz 4

Alle Förderbeiträge werden anteilmässig gekürzt, wenn die Summe der ermittelten Förderbeiträge die im Voranschlag zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gemäss § 16a Absatz 2 dieses Gesetzes übersteigen. Dadurch werden alle Unternehmen gleich behandelt, denn alle anspruchsberechtigten Unternehmen erhalten somit einen Förderbeitrag, der anteilmässig zu ihrem Anspruch gekürzt wurde.

§ 16c Verfahren

Absatz 1

Förderbeiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist in jedem Jahr neu einzureichen. Die Förderbeiträge werden einmal jährlich gewährt. Die Frist zur Einreichung des Gesuchs wird in der Verordnung festgelegt. Die zuständige Behörde, bei der die Gesuche einzureichen sind, wird in der Verordnung festgelegt. Diese

kann Vorgaben machen, beispielsweise die Einreichung über eine Datenplattform vorsehen.

Absatz 2

Damit die zuständige Behörde die Gesuche und die darin gemachten Angaben genügend fundiert überprüfen kann, ist sie befugt, soweit notwendig, bei anderen Stellen und Dritten Informationen und Unterlagen einzuholen, beispielsweise um die Leistungsabzüge gemäss § 16b Absatz 3 korrekt ermitteln zu können. Dies erfolgt ungeachtet von Berufs-, Amts- und Steuergeheimnissen sowie vertraglichen Geheimhaltungspflichten.

Absatz 3

Mit Verweis auf § 10 des Staatsbeitragsgesetzes werden die üblichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Gesuchstellenden verankert. Diese halten fest, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat, die erforderlichen Unterlagen einzureichen, Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den zur Aufgabenerfüllung benützten Räumlichkeiten zu gewähren hat. Mit solchen Massnahmen kann sichergestellt werden, dass keine Förderbeiträge missbräuchlich beantragt und ausgerichtet werden.

Absatz 4

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft soll im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Gewährung von Förderbeiträgen entscheiden. Die für die Förderbeiträge zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollen jährlich auf Antrag unseres Rates durch Ihren Rat im Voranschlag festgelegt werden und dabei die Wirtschaftsentwicklung und die Entwicklung des Staatshaushaltes berücksichtigen. Sie stellen das Gesamtfördervolumen dar. Zur Abschätzung der Wirtschaftsentwicklung werden entlang der definierten Standortfaktoren einerseits aktuelle kantonale, nationale und internationale Konjunktur- und Strukturdaten sowie andererseits der nationale und internationale Standortwettbewerb analysiert. Mit der Übertragung der Entscheidungskompetenz an die Dienststelle Raum und Wirtschaft einher geht auch die Übertragung der finanziellen Ausgabenkompetenz gemäss § 23 Absatz 2 [FLG](#). Indem Ihr Rat jährlich mit der Festsetzung des Voranschlags über die gesamthaft verfügbaren Mittel befindet und die einzelnen Förderbeiträge entsprechend gekürzt werden, wenn die beantragten Förderbeiträge in der Summe die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen (§ 16b Absatz 4 Entwurf StaReG), behält er die Kontrolle über die Höhe der Ausgaben.

Absatz 5

Um den Vollzugsprozess für alle Beteiligten effizient und komfortabel auszugestalten, soll die Übermittlung von Entscheiden in elektronischer Form oder über eine entsprechende Plattform möglich sein.

§ 16d Form

Absatz 1a

Die Förderbeiträge können direkt an die förderberechtigten Unternehmen ausbezahlt werden.

Absatz 1b

Die Förderbeiträge können aber auch indirekt als erstattungsfähige Steuergutschriften (QRTC) geleistet werden. Bei QRTC handelt es sich um ein international etabliertes und angewendetes subventionsähnliches Förderinstrument, das in der Schweiz bisher kaum zum Einsatz kam. Dies ist ein subventionsähnliches Förderinstrument. Die Besonderheit besteht darin, dass die Förderbeiträge zunächst mit der Steuerschuld verrechnet werden und nur ein allfälliger Restbetrag im vierten Jahr ausbezahlt wird.

Absatz 1c

Die Förderbeiträge sollen auch als nichterstattungsfähige Steuergutschriften (NRTC) geleistet werden. NRTC dürften entgegen früheren Annahmen künftig ein international akzeptiertes Instrument sein respektive bleiben. Sie können vom begünstigten Unternehmen ausschliesslich gegen die Steuerschuld verrechnet werden. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen. Weil zurzeit noch nicht abschliessend feststeht, dass nichterstattungsfähige Steuergutschriften durch übergeordnete Regelwerke nicht als steuermindernd qualifiziert werden, wird ein entsprechender Anwendungsvorbehalt verankert. Das Instrument soll nur zur Anwendung kommen, wenn es international akzeptiert ist.

Absatz 2

Werden die Förderbeiträge in der Form von Steuergutschriften geleistet, können die Unternehmen diese für Steuerforderungen von im Kanton Luzern geschuldeten Steuern geltend machen. Damit sind auch Gemeindesteuern und Kirchensteuern betroffen. Da entsprechende Steuerausfälle jedoch ausschliesslich vom Kanton Luzern getragen werden, hat dieser in der Folge die Ausfälle den anderen Gemeinwesen zu erstatten.

Absatz 3

Die Förderbeiträge können nicht übertragen respektiv transferiert werden. Folglich ist kein Handel zwischen den Unternehmen mit den gewährten Förderbeiträgen möglich.

Absatz 4

Die zuständige Behörde kann die Auszahlung verweigern, sofern sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren befindet oder ausstehende Zahlungen gegenüber Behörden bestehen.

§ 16e Widerruf und Rückerstattung

Absatz 1

Mit Verweis auf § 27 des Staatsbeitragsgesetzes wird verankert, dass die zuständige Behörde Förderbeiträge widerruft, wenn sie diese in Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt hat. Gestützt auf § 27 Absatz 4 des Staatsbeitragsgesetzes sind bei der Rückerstattung von Förderbeiträgen zusätzlich Verzugszinse seit der Auszahlung zurückzuerstatte.

§ 16f Rechtsmittel

Absatz 1

Gegen Entscheide über Förderbeiträge soll zunächst die schriftliche Einsprache bei der für den Entscheid zuständigen Behörde möglich sein. Die Einsprache hat begründet und mit einem Antrag versehen zu sein. Gegen den Einspracheentscheid wiederum kann anschliessend Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht eingelegt werden. Abweichend von den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wird für die Einreichung der Einsprache eine Frist von 30 statt 20 Tagen festgelegt.

§ 16g Strafbestimmung

Absatz 1

Hier wird auf die Strafnorm des Staatsbeitragsgesetzes verwiesen, § 36 Absatz 3 des Staatsbeitragsgesetzes jedoch explizit ausgeschlossen. Fahrlässiges Handeln soll in Bezug auf die Ausrichtung der Förderbeiträge strafbar sein. Da es sich um hohe Förderbeiträge handeln kann, soll aufgrund der hohen Relevanz Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden.

§ 16h Berichterstattung

Absatz 1

Jährlich berichtet der Regierungsrat im Jahresbericht gemäss § 18 [FLG](#) summarisch über die gewährten Förderbeiträge. Da die Höhe der konkret gewährten Förderbeiträge in direkter oder indirekter Weise Rückschlüsse auf Informationen über Unternehmen zulassen können, kann die Berichterstattung unter Wahrung des Geschäfts-, Amts- und Steuergeheimnisses nur summarisch erfolgen. Dabei sollen keine Rückschlüsse auf spezifische Unternehmen möglich sein.

Befristung und Inkrafttreten

Von einer Befristung des Gesetzes ist abzusehen, da Fördermassnahmen für die Standortförderung sowie die Neue Regionalpolitik auf eine zeitlich unbeschränkte Anwendung ausgerichtet sind. Das Inkrafttreten ist auf den 1. Oktober 2026 geplant.

Referendum

Durch die Delegation des Beschlusses über die Gewährung der Förderbeiträge an die Dienststelle Raum und Wirtschaft in § 16c Absatz 4 Entwurf StaReSG, erfolgt auch die Delegation der Ausgabenkompetenz an diese Behörde. Entsprechend unterliegt die Vorlage dem fakultativen Gesetzesreferendum. Mit der Einführung des Luzerner Innovationsbeitrags, der den Unternehmen einen Anspruch auf Finanzhilfen gewährt, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, wird ein neues Instrument, in der Standortförderung eingeführt. Dadurch können an Unternehmen massgebende finanzielle Beiträge für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Innovation ausgerichtet werden. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich nach Auffassung unseres Rates, die vorliegende Gesetzesänderung dem obligatorischen Referendum im Sinn von § 23 Absatz 1d [KV](#) (Behördenreferendum) zu unterstellen. Entsprechend beantragen wir Ihrem Rat, die Gesetzesänderung den Stimmberrechtigten zur Abstimmung vorzulegen.

7 Auswirkungen

7.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Zusammengefasst ergeben sich aufgrund der derzeit geplanten Massnahmen und den im Entwurf zum AFP 2026–2029 für die Weiterentwicklung der Standortförderung eingestellten Mitteln folgende finanziellen Auswirkungen:

Massnahme	Kosten in Mio. Franken	
	2026	ab 2027
<i>Massnahmen zur Standortförderung im engeren Sinne zugunsten der Luzerner Unternehmen</i>		
Steuerfusssenkung juristische Personen	23	23
Luzerner Innovationsbeitrag	110*	160*
Förderung des Startup- und Innovationsökosystems	6*	6*
Unterstützung internationaler Schulen	1,5*	1,5*
Verfügbarkeit von Wirtschafts- und Wohnflächen	1,5*	1,5*
Erschliessung von Wirtschaftsflächen	6*	6*
Service-Offensive	2*	2*
<i>Zwischentotal</i>	<i>150</i>	<i>200</i>
<i>Massnahmen zur Standortförderung im weiteren Sinne zugunsten der Luzerner Bevölkerung</i>		
Steuerfusssenkung natürliche Personen	70	70
Familienergänzende Kinderbetreuung	22,7	22,7
Regionale Kulturförderung	6	6
Onlineschalter	1,3	1,3
<i>Zwischentotal</i>	<i>100</i>	<i>100</i>
<i>Total</i>	<i>250</i>	<i>300</i>

* Diese Mittel werden Teil des neuen Aufgabenbereichs Wirtschaft der Hauptaufgabe H8 Volkswirtschaft und Raumordnung im Aufgaben- und Finanzplan sein.

Tab. 1: Finanzielle Auswirkungen der geplanten Massnahmen

Die Mittel für die Massnahmen zur Standortförderung werden jährlich in Berücksichtigung der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklung des Staatshaushaltes im AFP-Prozess neu geplant und durch Ihren Rat mit dem Voranschlag festgelegt. Dadurch können die Mittel für die Standortmassnahmen flexibel erhöht oder gesenkt werden. Die Standortmassnahmen sind daher überwiegend so ausgestaltet, dass ihre Kosten flexibel auf die jeweils verfügbaren Mittel angepasst bzw. Massnahmen auch wieder aufgehoben werden können. Aufgrund des zeitlichen, rechtlichen und politischen Handlungsspielraums bei der finanziellen Steuerung der einzelnen Massnahmen zeichnet sich für unseren Rat ab, dass:

- sich primär der Luzerner Innovationsbeitrag gefolgt von den Massnahmen Startup-/Innovationsförderung, internationale Schule, Erschliessung von Wirtschaftsflächen und Verfügbarkeit von Wirtschafts- und Wohnflächen sowie Service-Offensive zum Ausgleich gröserer Mittelschwankungen eignen,

- sich die Massnahmen Steuerfusssenkung für juristische Personen und Steuerfusssenkung für natürliche Personen erst in zweiter Linie zum Ausgleich grösserer Mittelschwankungen eignen,
- sich die Massnahmen Familienergänzende Kinderbetreuung, Regionale Kulturförderung und Onlineschalter am wenigsten zum Ausgleich grösserer Mittelschwankungen eignen.

Unser Rat hat beschlossen, dass für die Steuerung der Standortförderungsmassnahmen im engeren Sinn ein neuer eigenständiger Aufgabenbereich gemäss § 9 [FLG](#) geschaffen werden soll. Dies erhöht die Transparenz und trägt der finanziellen Dimension der neuen Leistungen gebührend Rechnung. Die Leistungsgruppe Wirtschaft des bisherigen Aufgabenbereichs 2032 - Raum und Wirtschaft soll in diesen neuen Aufgabenbereich übertragen werden. Für diesen Aufgabenbereich soll die Kommission Wirtschaft und Abgaben Ihres Rates (WAK) zuständig sein und somit auch weiterhin für die Vorberatung der Mittel für die Wirtschafts- und Standortförderung im Rahmen des AFP-Prozesses. Nicht Teil des neuen Aufgabenbereichs sind steuerliche Massnahmen wie die Steuerfusssenkung für juristische Personen. Diese verbleiben im Aufgabenbereich Steuern. Ebenfalls nicht integriert werden die Massnahmen der Standortförderung im weiteren Sinn.

Betreffend personelle Auswirkungen ist absehbar, dass bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft für die Umsetzung der Massnahmen der Standortförderung im engeren Sinne ein Bedarf an zusätzlich vier Vollzeitstellen entstehen wird. Die konkrete Ausgestaltung der Vollzugsorganisation – in Prüfung ist etwa eine Teilauslagerung von Prüfprozessen – wird zeigen, ob tatsächlich die vollen vier Stellen benötigt werden. Die Finanzierung dieser Stellen wird aus den im AFP bereits eingeplanten Budgets erfolgen. Es ergeben sich keine zusätzlichen Aufwände zu den oben in der Tabelle 1 dargestellten Kosten.

7.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Weiterentwicklung der Standortförderung hat das Ziel, die Standortattraktivität des Kantons Luzern und die Lebensqualität der Bevölkerung zu verbessern. Davon profitieren auch die Gemeinden ganz direkt. Einerseits wirken sich die allgemeinen Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft wie namentlich die Innovationsförderung positiv auf die Sicherung der von den Unternehmen geleisteten kommunalen Steuern und Abgaben aus. Andererseits profitieren die Gemeinden vom kantonalen Engagement in den Bereichen Verfügbarkeit und Erschliessung von Wirtschaftsflächen, familienergänzende Kinderbetreuung, regionale Kulturförderung und Onlineschalter.

8 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik zuzustimmen.

Luzern, 23. September 2025

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 900
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. September 2025,
beschliesst:*

I.

Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 19. November 2001¹
(Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über die Standortförderung und die Regionalpolitik (StaReG)

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Stärkung des Kantons Luzern als Unternehmensstandort und die Förderung der Luzerner Wirtschaft. Es soll insbesondere deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit erhalten und entwickeln helfen sowie eine auf die regionalen Stärken ausgerichtete, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung fördern.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Grundsätze (*Überschrift geändert*)

¹ Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit in den relevanten Standortfaktoren, namentlich in den Bereichen Innovation, Arbeitskräftepotenzial, Erreichbarkeit, Kostenfeld, Struktur und Lebensqualität, für Rahmenbedingungen, die der Wirtschaft und ihrer Wettbewerbsfähigkeit förderlich sind.

² *aufgehoben*

§ 2a (neu)

Fokusprogramm Standortförderung

¹ Das Fokusprogramm Standortförderung enthält die Massnahmen der Standort- und Wirtschaftsförderung, die der Verbesserung der Rahmenbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes dienen und in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Insbesondere sollen mit dem Luzernern Innovationsbeitrag Beiträge an Unternehmen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation geleistet werden.

² Das Fokusprogramm enthält einen Kurzbeschrieb der Massnahmen sowie deren mutmassliche Kosten.

³ Das Fokusprogramm ist unter Anhörung der Dachverbände der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Gemeinden und der Regionalen Entwicklungsträger durch den Regierungsrat zu erlassen und mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten.

¹ SRL Nr. [900](#)

⁴ Erfordert es die in der Regel mehrjährige Programmumsetzung, werden im Voranschlag des Aufgabenbereichs Wirtschaft eingestellte, nicht beanspruchte kantonale Mittel der Leistungsgruppe Fokusprogramm Standortförderung auf das nächste Jahr übertragen. Die Übertragung ist auf die Dauer der Programmperiode gemäss Absatz 3 beschränkt. Eine Übertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch. Ausnahme bilden die einzelbetrieblichen Förderbeiträge gemäss § 16a.

³ Die Leistungen des Kantons können im Einzelfall an besondere Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, ausgenommen bei einzelbetrieblichen Förderbeiträgen gemäss § 16a. Die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996² bleiben vorbehalten, soweit sie nicht diesem Gesetz widersprechen.

§ 9 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Finanzhilfen können im Rahmen des Zwecks dieses Gesetzes und der verfügbaren Mittel gewährt werden:

- d. (geändert) zur Unterstützung von überbetrieblichen Massnahmen, die zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen,
- d^{bis}. (neu) zur einzelbetrieblichen Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation,
- f. (geändert) zur Standortwerbung und zur Ansiedlungsförderung,
- g. (neu) an die Gemeinden zur Vergünstigung der Erschliessung von Grundstücken für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungszwecke.

^{1bis} Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Leistung von Beiträgen an die Gemeinden für Grundstückerschliessungen.

Titel nach § 16 (neu)

3a Beiträge zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

§ 16a (neu)

Förderbeiträge

¹ Im kantonalen Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit tatsächlicher wirtschaftlicher Präsenz im Kanton Luzern, die ihr nachhaltiges Wirtschaften und eine verlässliche Buchführung nachweisen können, werden im Rahmen der verfügbaren Mittel Förderbeiträge für Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation gewährt.

² Im Voranschlag eingestellte, nicht beanspruchte Mittel für Förderbeiträge werden auf das nächste Jahr übertragen. Eine Übertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich.

³ Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die förderberichtigen Tätigkeiten und Massnahmen. Dabei berücksichtigt er die kantonale Wirtschaftsstruktur sowie die nationale und internationale Wettbewerbssituation und deren Entwicklung.

§ 16b (neu)

Bemessung der Beiträge

¹ Die Förderbeiträge bemessen sich an den von den Unternehmen in einem Geschäftsjahr für förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen erbrachten Aufwendungen und betragen höchstens 50 Prozent dieser Aufwendungen.

² Der Regierungsrat regelt die Bemessungsgrundlagen und die anwendbaren Beitragssätze in der Verordnung.

³ Von den Förderbeiträgen werden folgende Leistungen in Abzug gebracht:

- a. steuerliche Innovationsförderungen nach den §§ 72b und 72f des Steuergesetzes vom 22. November 1999³ im Umfang der beim Unternehmen eingetretenen Steuersparnis,

² SRL Nr. [601](#)

³ SRL Nr. [620](#)

b. Finanzhilfen jeglicher Art, die für die massgeblichen Tätigkeiten und Massnahmen bereits anderweitig zugesprochen wurden.

⁴ Übersteigen die beantragten Förderbeiträge in der Summe die zur Verfügung stehenden Mittel, so werden die jeweiligen Förderbeiträge anteilig gekürzt.

§ 16c (neu)

Verfahren

¹ Gesuche für Förderbeiträge sind durch die Unternehmen pro Geschäftsjahr an die zuständige Behörde nach deren Vorgaben einzureichen.

² Mit der Gesuchstellung ermächtigt das Unternehmen die zuständige Behörde und von dieser zugezogene Dritte, alle Informationen und Daten, die zur Prüfung des Gesuchs notwendig sind, beim jeweiligen öffentlichen Organ und Dritten ungeachtet von Berufs-, Amts- und Steuergeheimnissen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten einzuholen.

³ Im Übrigen richten sich die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der gesuchstellenden Unternehmen nach § 10 Staatsbeitragsgesetz vom 17. September 1996⁴.

⁴ Die zuständige Behörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Gewährung von Förderbeiträgen.

⁵ Die Entscheide können elektronisch über eine entsprechende Plattform eröffnet werden.

§ 16d (neu)

Form

¹ Förderbeiträge werden wie folgt gewährt:

- a. als direkte Auszahlung an die gesuchstellende Unternehmung,
- b. als erstattungsfähige Steuergutschrift für im Kanton Luzern geschuldete Steuern, oder
- c. sofern durch übergeordnete Regelwerke nicht als steuermindernd qualifiziert, als nicht erstattungsfähige Steuergutschrift für im Kanton Luzern geschuldete Steuern.

² Bei Steuergutschriften erstattet der Kanton den anderen Gemeinwesen die daraus entstehenden Steuerertragsausfälle.

³ Gewährte Förderbeiträge werden ausschliesslich an das gesuchstellende Unternehmen geleistet und können nicht an andere Unternehmen übertragen werden.

⁴ Bestehen bei Unternehmen ausstehende Zahlungen gegenüber Behörden oder befindet es sich in einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁵ kann die Auszahlung der Förderbeiträge verweigert werden.

§ 16e (neu)

Widerruf und Rückerstattung

¹ Der Widerruf und die Rückerstattung von Förderbeiträgen richten sich nach § 27 des Staatsbeitragsgesetzes⁶.

§ 16f (neu)

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide über Förderbeiträge kann innert 30 Tagen Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁷ und gegen Einspracheentscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

⁴ SRL Nr. [601](#)

⁵ SR [281.1](#)

⁶ SRL Nr. [601](#)

⁷ SRL Nr. [40](#)

§ 16g (neu)

Strafbestimmung

¹ Die Strafandrohung richtet sich nach § 36 des Staatsbeitragsgesetzes⁸, wobei auch Fahrlässigkeit strafbar ist.

§ 16h (neu)

Berichterstattung

¹ Der Regierungsrat erstattet jährlich im Jahresbericht gemäss § 18 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010⁹ unter Wahrung des Geschäfts-, Amts- und Steuergeheimnisses summarisch Bericht über die ausgerichteten Förderbeiträge.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

⁸ SRL Nr. [601](#)

⁹ SRL Nr. [600](#)

Verzeichnis der Beilagen

Anhang 1 Standortförderung im internationalen und interkantonalen Vergleich

Anhang 2 Analyse: Positionierung und Potenzial in den Standortfaktoren

Anhang 1 – Standortförderung im internationalen und interkantonalen Vergleich

Internationaler Vergleich

Steuergutschriften sind in den **USA** ein seit Langem bewährtes Instrument, um die Steuerlast indirekt zu reduzieren. Unter der Administration Trump wurden diese Instrumente stark gefördert und unter der Administration Biden weitergeführt bzw. erheblich ausgebaut. Bedeutende Fördergebiete in den USA sind Forschung und Entwicklung (F&E), Klimapolitik und Infrastruktur. Internationale Unternehmen in Sektoren wie Pharma, übrige Life Sciences und Informationstechnologie erreichen nach Abzug von Förderbeiträgen in Form von Steuergutschriften («Tax Credits») eine Steuerbelastung von deutlich unter 15 Prozent. Im Januar 2025 hat die Trump-Administration einen vollständigen Rückzug aus dem Global Corporate Tax Deal verkündet.⁴

In der **Europäischen Union** werden Förderanreize in verschiedenen Gebieten stark eingesetzt. Als Reaktion auf die Förderprogramme in den USA hat die EU im März 2023 das sogenannte «Temporary Crisis and Transition Framework» (TCTF) ins Leben gerufen. Das TCTF soll den Mitgliedstaaten ermöglichen, Fördermittel im Bereich erneuerbare Energien bereitzustellen.

Zudem bestehen auch in den einzelnen Ländern Steuergutschriften für verschiedene Bereiche. 2020 wurde in **Deutschland** eine steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung in Form einer sogenannten «Forschungszulage» eingeführt. Die steuerliche Förderung soll den Investitionsstandort Deutschland stärken und die Forschungsaktivitäten insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen anregen.

In **Frankreich** wird die Förderung durch eine qualifizierende Steuergutschrift ausbezahlt. Diese Steuergutschrift steht zur Verfügung, sobald das Unternehmen in einem Kalenderjahr förderfähige Forschungs- und Entwicklungsausgaben hat. Die genauen Voraussetzungen für Förderbeiträge in den Bereichen Grundlagenforschung, angewandte und industrielle Forschung sowie sonstige Forschung und Entwicklung werden detailliert reglementiert. Ähnlich wie in Deutschland sollen die sogenannte «credit d'impôt recherche» (CIR) Anreize für vermehrte Forschung und Entwicklung vor allem auch bei kleineren und mittleren Unternehmen auslösen.

Singapur wird als ein führendes Zentrum für Wissenschaft und Innovation angesehen. In Asien gilt es als Hauptkonkurrenzstandort der Schweiz. Singapur bietet Unternehmen seit Längerem verschiedene Anreize für Ausgaben in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Innovation Produktion und weiteren Geschäftsaktivitäten an. Singapur hat einen Gesetzentwurf erarbeitet, der die Einführung der OECD-Mindestbesteuerung mit Wirkung ab 1. Januar 2025 vorsieht.⁵ Bereits Anfang 2024 hat Singapur die Einführung einer neuen Steuergutschrift (QRTC) in Form des «Refundable Investment Credit (RIC)» kommuniziert.

⁴ <https://www.whitehouse.gov/presidential-actions/2025/01/the-organization-for-economic-co-operation-and-development-oecd-global-tax-deal-global-tax-deal/>

⁵ KMPG, Steuerliche Förderung von F&E in der Schweiz, Wettbewerbsfähigkeit der steuerlichen F&E-Investitionsförderung in der Schweiz, Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). (<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/dienstleistungen/publikationen/publikationsdatenbank/steuerliche-foerderung-f-e.html>)

Interkantonaler Vergleich

In der Schweiz werden direkte Beiträge an Unternehmen bisher eher selten eingesetzt. Das gilt auch für den Kanton Luzern. In absehbarer Zeit dürfte sich diese Situation jedoch grundlegend verändern, weil die Standortattraktivität für international bedeutende Unternehmen nicht mehr über eine tiefere Gewinnsteuer sichergestellt werden kann und Alternativen gefragt sind.

Der Kanton **Zug** will künftig rund 340 Millionen Franken für kantonale Standortmassnahmen einsetzen. Dabei konzentriert sich der Kanton Zug auf drei Felder: Soziale Massnahmen (bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot, höhere Kantonsbeiträge an Privatschulen sowie Investitionen ins Wohnungswesen), Infrastruktur und Projekte (z. B. Förderung Blockchain-Technologie) sowie direkte Förderbeiträge an Unternehmen für Nachhaltigkeit und Innovation. Vorerst in den ersten drei Jahren (2026 bis 2028) soll eine fixe Summe von maximal 150 Millionen Franken an die Unternehmen gehen. Später kann diese Summe angepasst werden.

Der Kanton **Nidwalden** will ab 2026 den Kinderabzug und den Abzug für Fremdbetreuungskosten erhöhen. Mit rund 2 Millionen Franken sollen Forschung und Entwicklung von Nidwaldner Unternehmen sowie innovative Nachhaltigkeitslösungen stärker gefördert werden.

Der Kanton **Basel-Stadt** hat am 25. Juni 2024 das «Basler Standortpaket» vorgestellt. Es umfasst neben steuerlichen Aspekten ein einzelbetrieblich wirkendes Förderbeitragssystem. Mit diesem System sollen drei unternehmerische Tätigkeiten in den Bereichen Innovation (Forschung und Entwicklung), Gesellschaft (Förderung freiwillige Elternzeit) sowie Umwelt gefördert werden. Dazu legt der Kanton zwischen 150 und 300 Millionen Franken jährlich in einen Fonds und begleicht die Förderbeiträge daraus. Das System wurde in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2025 angenommen. Der Vollzug ist nach den Sommerferien 2025 gestartet.

Im Dezember 2023 hat der Kanton **Graubünden** die Einführung einer qualifizierenden Steuergutschrift (QRTC) als neues Standortförderungsinstrument in die Vernehmlassung gegeben. Es ist vorgesehen, volkswirtschaftlich erwünschte unternehmerische Massnahmen mit Steuergutschriften zu fördern. Die Förderung ist an verschiedene Voraussetzungen bzw. Kriterien geknüpft. Steuergutschriften sollen Unternehmen gewährt werden können, die bedeutend zur Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton, zur Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation oder zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit beitragen. Im September 2024 hat die Regierung die entsprechende Botschaft zuhanden des Grossen Rats für die Behandlung in der Dezember-Session 2024 verabschiedet. Das Gesetz soll im Jahr 2025 in Kraft treten.

Im Kanton **Schwyz** hat der Kantonsrat im November 2023 die neue Strategie «Wirtschaft und Wohnen» verabschiedet. Die Strategie wurde in Kenntnis der internationalen steuerlichen Entwicklungen erarbeitet. Die Strategie sieht beispielsweise vor, die kantonale Unterstützung von Kinderbetreuung auszubauen oder die Bedingungen für Startups zu verbessern. Auf ein Förderbeitragssystem verzichtet der Kanton Schwyz vorderhand.

Der Regierungsrat des Kantons **Zürich** hat im April 2024 die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Standortattraktivität in die Wege zu leiten. Neben gezielten Verbesserungen bei den Rahmenbedingungen sollen namentlich die Themenfelder Raumfahrt, Digital-Health und nachhaltiger Flugverkehr gestärkt werden. Förderbeiträge oder ähnliche Systeme sind darin nicht vorgesehen.

Anhang 2 – Analyse: Positionierung und Potenzial in den Standortfaktoren

Innovation

Bei der Innovation liegt der Kanton Luzern gemäss dem UBS-Wettbewerbsindikator im interkantonalen Vergleich im Mittelfeld, deutlich hinter den führenden Kantonen Zug und Basel-Stadt. Massgebende Indikatoren sind der Anteil Beschäftigte in Branchenclustern sowie in Forschung und Entwicklung, die Anzahl Patentanmeldungen und Startups pro Einwohner oder Einwohnerin oder Neugründung.

Mit der Steuergesetzrevision 2025 wird der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten vom übrigen Gewinn getrennt und neu mit einer Entlastung von 90 Prozent besteuert (sog. Patentbox). Im Steuergesetz (StG; SRL Nr. [620](#)) wurde ausserdem die gesetzliche Grundlage geschaffen, die es erlaubt, einen Abzug für Forschung und Entwicklung einzuführen. Der Entscheid, diesen Abzug einzuführen, wurde unserem Rat übertragen. Diese Massnahmen sollen dazu beitragen, die Innovation und die Forschungstätigkeit vor Ort anzuregen. Zu beachten ist, dass diese Massnahmen den grossen, international tätigen Unternehmen am Standort Luzern keine Vorteile mehr bringen. Als Ansatzpunkt sieht unser Rat deshalb, unternehmerische Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation gezielt zu fördern.

Neben der Bestandespflege sind Neugründungen und Innovationen eine wichtige Basis für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg. Startups sind ein Teil einer innovativen Unternehmenslandschaft. In den Kantonen Zürich und Waadt gibt es im Umfeld der eidgenössischen Hochschulen ETH und EPFL dynamische Startup-Ökosysteme. Dagegen ist die Gründungsquote und die Innovationskraft im Kanton Luzern verglichen mit anderen Kantonen noch unterdurchschnittlich. Bisher engagiert sich der Kanton Luzern über eine finanzielle Beteiligung am Technopark Luzern an der Startup-Förderung. Seit vier Jahren unterstützt der Kanton Luzern zusammen mit den Zentralschweizer Kantonen und dem Bund im Rahmen einer Anschubfinanzierung das Startup-Programm *zünder. Ziel des Programms ist die Ausbildung (Accelerator) und Vernetzung von Gründerinnen und Gründer solcher Startup-Unternehmen.

Die Ansiedlung von Startups im Kanton Luzern und in der Zentralschweiz bringt innovative und unternehmerische Arbeitskräfte. Diese tragen zu einem modernen und attraktiven Image des Wirtschaftsstandortes bei. Die Universität Luzern und die Hochschule Luzern bieten gute Voraussetzungen für ein florierendes Startup Umfeld. Entsprechend soll die Startup-Förderung eine wirtschaftspolitische Schlüsselmaßnahme sein.

Arbeitskräftepotenzial

Wissen und Können stellen zentrale individuelle und gesellschaftliche Ressourcen dar. Der Bildungsstand ist ein wichtiger Faktor für die persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten. Er bildet ebenfalls den Grundstock an Humankapital in einer Volkswirtschaft. Eine besser ausgebildete Bevölkerung generiert in der Regel eine höhere Wertschöpfung. Ferner macht die lokale Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften den Kanton für Unternehmen attraktiver.

Produzierende und kaufmännische Unternehmen sind auf Arbeitskräfte mit einer Ausbildung im Bereich der Berufsbildung angewiesen. In wissensintensiven Wirtschaftsbereichen sind hochqualifizierte Mitarbeitende ein zentraler Produktionsfaktor. Im Vergleich zu den anderen Kantonen bewegt sich Luzern hier stabil im vorderen Mittelfeld. Der Kanton entwickelt die Berufsbildungs-, Weiterbildungs- und Hochschulbildungsangebote stetig weiter. Die HSLU nimmt insbesondere in der Weiterbildung eine wichtige Rolle ein in der Schweizer Fachhochschullandschaft. 2021 hat die Luzerner Stimmbevölkerung grünes Licht gegeben für den Ausbau des Campus Horw. Dort sollen dereinst die Infrastruktur des Departements Technik & Architektur der Hochschule Luzern saniert und erweitert, die Pädagogische Hochschule Luzern angesiedelt und hochschulnahe, forschungsinteressierte Unternehmen ansässig werden. 2023 wurde die Universität Luzern um zwei weitere Fakultäten ergänzt. Mit der Revision des Luzerner Universitätsgesetzes konnte das bisherige Department Gesundheitswissenschaften und Medizin zu einer Fakultät umgewandelt werden. Zudem wurde eine neue Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie geschaffen. Schliesslich weist der Kanton Luzern eine Vielzahl von regional und national etablierten Bildungsinstitutionen der Höheren Berufsbildung aus, welche fast ausschliesslich privat organisiert sind. Sowohl das Bildungsangebot wie auch die Anzahl Studierende sind in den letzten Jahren stetig gewachsen, sodass das Angebot der Höheren Berufsbildung im Kanton Luzern im nationalen Vergleich sehr gut da steht.

Der Kanton Luzern finanziert seine Hochschulen im Vergleich mit anderen Regionen mit tiefen Grundbeiträgen. Die Folgen dieser Situation werden kontrovers diskutiert. Unbestritten ist, dass die Hochschulen dadurch stark von der Entwicklung der Studierendenzahlen abhängig sind. Damit Hochschulen kurzfristige Schwankungen besser auffangen können, will die Regierung das Eigenkapital der Hochschulen erhöhen. Eine Anpassung der Trägerfinanzierung würde die Situation für die Hochschulen verbessern.

Eine wesentliche Herausforderung ist und bleibt der Fachkräfte- bzw. Arbeitskräfte mangel. Er stellt bei vielen Unternehmen in der Zentralschweiz zurzeit eine grosse Sorge dar.⁶ und verhindert vielerorts das Wachstum. Angesichts der demografischen Entwicklung ist keine Entspannung zu erwarten. Im Gegenteil: Der Wettbewerb um Arbeitskräfte dürfte sich weiter verschärfen. Mit der Steuergesetzrevision 2025 wird der Abzug für die Drittbetreuung von Kindern von 6100 Franken auf 20'000 Franken erhöht. Damit strebt der Kanton Luzern an, das Fachkräftepotenzial durch Erwerbs anreize besser auszunutzen. Der Kanton Luzern wird gefordert sein, in diesem Bereich weitere Massnahmen zu ergreifen. Ansatzpunkte können sein, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu verbessern oder ein solides Angebot an internatio nalen Schulen zu unterstützen. Zudem sind Unternehmen, die im internationalen Arbeitsmarkt Spezialistinnen und Spezialisten rekrutieren, darauf angewiesen, speditiv und unbürokratisch die notwendigen Arbeitsbewilligungen zu erhalten.

⁶ Konjunkturumfrage: Absatzschwierigkeiten nehmen zu (<https://www.ihz.ch/news/artikel/konjunkturumfrage-dezember-2023/>).

Erreichbarkeit

Eine gute Erreichbarkeit ermöglicht einen schnellen Zugang zur Infrastruktur sowie zu Beschaffungs- und Absatzmärkten. Mit dem Flughafen Zürich als wichtigen Knotenpunkt ist der Kanton Luzern international gut angeschlossen. Verbesserungspotenzial bieten der Durchgangsbahnhof und der Bypass, welche die Reisezeit verkürzen und so die Erreichbarkeit des Kantons erhöhen.

Selbst der steuergünstigste Standort mit spezialisierten Arbeitskräften kann für ein Unternehmen ungeeignet sein, wenn kein entsprechendes Geschäftsumfeld vorhanden ist. Produktionsseitig sind die meisten Unternehmen auf Zulieferer, Geschäftspartner und subsidiäre Dienstleister angewiesen. Zudem fördert die räumliche Nähe zu anderen Unternehmen, insbesondere in gleichen oder verwandten Branchen, den Austausch und die Kumulation von Wissen. Der Kanton Luzern liegt bezüglich Erreichbarkeit im Vergleich zu anderen Kantonen im Mittelfeld. Die Nähe zum Flughafen Zürich sowie die Hochschulen wirken sich für die Stadt und den Kanton Luzern positiv aus. Weil sich gewisse Parameter wie die Lage von Flughäfen und Metropolräumen nicht verändern lassen, finden sich für den Kanton Luzern Ansatzpunkte an anderen Orten.

Mit den Infrastrukturprojekten Durchgangsbahnhof und Bypass plant der Bund im Kanton Luzern zwei wichtige Massnahmen. Flankiert werden diese Bestrebungen mit dem laufenden Ausbau bzw. der Optimierung des öffentlichen Verkehrs und des Kantsstrassennetzes. Der Kanton Luzern hat in den vergangenen Jahren mehrere wichtige strategische Planungsinstrumente und -grundlagen mit Mobilitätsbezug erarbeitet oder revidiert. Auch das bestehende Radroutenkonzept wird zurzeit überarbeitet und ab 2028 durch den Masterplan Velo 2035 abgelöst. Bereits verabschiedet hat der Kantonsrat das Bauprogramm 2023-2026 und den öV-Bericht 2022-2025 (mit dem Projekt «Zukunft Mobilität im Kanton Luzern» [ZuMoLu]). 2023 hat Bund das Luzerner Agglomerationsprogramm der 4. Generation als gut beurteilt. Er unterstützt Projekte im Umfang von über 47 Millionen Franken. Diese tragen u.a. dazu bei, den Verkehr in der Agglomeration Luzern besser zu bewältigen.

An den Standorten mit der höchsten Erschliessungsgunst hat der Kanton im kantonalen Richtplan wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) definiert. Diese gilt es planerisch so weit zu bringen, dass tatsächlich attraktive Flächen für Unternehmen zur Verfügung stehen. Konkrete Probleme lassen sich dabei auch in der Feinerschliessung dieser ESP identifizieren. Hier obliegt die Feinerschliessung des kantonalen Entwicklungsschwerpunkts der Standortgemeinde. Die Umsetzung solcher Projekte gestaltet sich regelmässig als schwierig, was die Entwicklung dieser wirtschaftlichen Vorrangflächen stark behindert.

Kostenumfeld

Bei der Steuerbelastung für juristische Personen schneidet der Kanton Luzern im nationalen Vergleich hervorragend ab. Nur Zug und Nidwalden haben 2024 einen tieferen Gewinnsteuersatz für Unternehmen. Dieser Standortvorteil wird mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung für grosse, international tätige Unternehmen wegfallen. Alle Massnahmen der Steuergesetzrevision 2025 (Reduktion Kapitalsteuer oder höhere Entlastung Patentbox) sind für die Unternehmen, die von der OECD-Mindestbesteuerung betroffen sind, wirkungslos. Für diese stehen praktisch keine

attraktiven Steuerinstrumente mehr zur Verfügung. Es braucht darum zwingend neue Anstrengungen, für diese Unternehmen attraktiv zu bleiben.

Im Jahr 2021 führte das Institut für Betriebs- und Regionalökonomie der Hochschule Luzern – Wirtschaft (HSLU) für den Kanton Luzern eine Analyse zur administrativen Belastung der KMU durch. Demnach empfinden drei Viertel der befragten Unternehmen die administrative Belastung als eher hoch oder hoch. Zudem nimmt diese Belastung in der Wahrnehmung einer Mehrheit der Befragten stetig zu. Neben der Kritik an der administrativen Belastung heben die Unternehmen auch zahlreiche Bereiche hervor, die sie als effizient und kundenorientiert bewerten. Als griffige Lösungsansätze benennen die Befragten möglichst einfache, schnelle, verbindliche und koordinierte Verwaltungsabläufe sowie nachvollziehbare digitale Prozesse und gut erreichbare Vollzugsstellen.

Der Bedarf an digitalen Prozessen ist im Kanton Luzern anerkannt und mit dem Planungsbericht zur Strategie des digitalen Wandels hat sich der Kanton jüngst einen politischen Handlungsrahmen gegeben. Mithilfe des Programms «Luzern Connect» koordiniert der Kanton die Querschnittsziele aus dem Planungsbericht und setzt diese um. Für alle Organisationseinheiten der Verwaltung soll Luzern Connect einerseits eine Orientierung bieten, wie sie den digitalen Wandel angehen können, und andererseits sollen sie auf diesem Weg Unterstützung erhalten.

Potenzial sieht unser Rat weiterhin in einer stärkeren Kunden- und Serviceorientierung der Verwaltung. Einfach ansprechbare Verwaltungsstellen, persönliche Kommunikation auf Augenhöhe sowie transparente Vollzugs- und Entscheidungsprozesse erhöhen die Akzeptanz für administrative Aufgaben und Entscheide. Eine empathische und konstruktive Grundhaltung unterstützt die partnerschaftliche Lösungsfundung. Nachvollziehbare Begründungen bei ablehnenden Entscheiden steigern die Akzeptanz für Verwaltungshandlungen.

Struktur

Rund 99 Prozent aller Unternehmen im Kanton Luzern sind entweder Mikro-, Klein- oder mittelgrosse Unternehmen und gehören somit zu den KMU. Das gleiche Bild zeigt sich auch in den Nachbarkantonen und in der Schweiz. Bei der Beschäftigung ist die Bedeutung der KMU kleiner. Im Jahr 2021 arbeiteten im Kanton Luzern knapp 70 Prozent aller Beschäftigten in einem KMU und gut 30 Prozent in einem Grossunternehmen. Gemessen an der Bedeutung für die Beschäftigung haben im Kanton Luzern das Gesundheits- und Sozialwesen sowie das Baugewerbe in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Die beiden anderen grossen Branchen, die Warenherstellung sowie der Handel, haben dagegen an Bedeutung verloren. Fast drei Viertel aller Beschäftigten im Kanton Luzern sind (2021) im Dienstleistungssektor tätig. In der Zentralschweiz liegt dieser Wert nahezu gleichauf. Verglichen mit der ganzen Schweiz sind der Landwirtschafts- und der Industriesektor in Luzern beschäftigungsmässig deutlich bedeutender.⁷

Der Tourismus ist für einzelne Gebiete im Kanton Luzern ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, von dem regional viele Arbeitsplätze abhängen. Die Hotel- und Kurbetriebe

⁷ Lustat, www.lustat.ch/monitoring.

im Kanton Luzern verzeichneten 2023 rund 2,3 Millionen Logiernächte. Dies entspricht einem neuen Höchststand. Derzeit ist der Kanton Luzern daran, sein Tourismusleitbild zu erneuern. Dieses bildet die strategische Grundlage für die künftige Ausrichtung und Entwicklung des Tourismus und der kantonalen Tourismusförderung im Kanton Luzern.

Im Bereich der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) koordiniert und unterstützt der Kanton Luzern Ideen und Projekte in Zusammenarbeit mit den regionalen Entwicklungsträgern und Luzern Tourismus AG. Die Neue Regionalpolitik trägt dazu bei, die Wertschöpfung in den Regionen des Kantons zu steigern sowie Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten. Mit dem aktuellen Umsetzungsprogramm hat der Kanton die Schwerpunkte und Stossrichtungen für die kommenden vier Jahre (bis Ende 2027) festgehalten. Ausserdem strebt der Kanton Luzern an, bis 2030 die Breitbandversorgung im ländlichen Raum massgeblich zu verbessern. Er will dabei eine koordinierende Funktion ausüben, um die Breitbanderschliessung im ganzen Kantonsgebiet voranzutreiben und gezielt Impulse zu setzen.

Die raumplanerischen Strukturvoraussetzungen steuert der Kanton massgeblich im kantonalen Richtplan. Dieser befindet aktuell in der Gesamtrevision. Zuletzt wurde dieser 2009 gesamtheitlich revidiert und 2015 im Rahmen einer Teilrevision an das teilrevidierte Raumplanungsgesetz des Bundes angepasst. Im Rahmen der Richtplanrevision sollen die Verfügbarkeit und die Entwicklung von Wirtschaftsflächen vereinfacht werden. Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und strategische Arbeitsplatzgebiete (SAG) sollen künftig aktiver bearbeitet und entwickelt werden, um den Wirtschaftsstandort Luzern attraktiver zu machen.

Die Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern zielt darauf ab, den CO₂-Ausstoss zu reduzieren, den Energieverbrauch zu optimieren und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten. Der Kanton Luzern setzt dabei auf eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Wirtschaftsakteuren. Ein wesentliches Ziel der Klima- und Energiepolitik im Kanton Luzern ist die Förderung erneuerbarer Energien und die Reduktion fossiler Brennstoffe. Dabei spielt die Schaffung von Anreizen zur Steigerung der Energieeffizienz eine zentrale Rolle. Für Unternehmen im Kanton bedeutet dies, dass sie sich zunehmend auf nachhaltige und energieeffiziente Technologien einstellen müssen. Besonders für KMU, die oft über beschränkte Ressourcen verfügen, stellt die Umsetzung dieser Vorgaben eine Herausforderung dar. Strengere Vorschriften bedeuten oft auch höhere Kosten. Dennoch bieten sich auch Chancen, da die steigende Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet.

Lebensqualität

Die Bevölkerungszahl des Kantons Luzern nimmt stetig zu. Ende 2023 betrug die ständige Wohnbevölkerung rund 433'000 Personen. Gegenüber dem Vorjahr ist die Einwohnerzahl um 1,9 Prozent angestiegen. Diese Zunahme ist stärker als jene der letzten fünf Jahre und stärker als jene in der Gesamtschweiz (+1,7 %). Diese Dynamik widerspiegelt sich in der überdurchschnittlich hohen Geburtenrate sowie der im Vergleich zu den meisten Kantonen eher jungen Bevölkerung.

Die Lebensqualität im Kanton Luzern wird hoch eingeschätzt. Dies bestätigt die jüngste Bevölkerungsbefragung aus dem Jahr 2023. Demnach leben 93 Prozent der

Bevölkerung gern im Kanton Luzern. Mit dem Arbeitsangebot im Kanton sind 7 von 10 Luzernerinnen und Luzerner zufrieden. 80 Prozent stimmen der Aussage zu, dass der Kanton Luzern ein attraktiver Wohnkanton für Familien sei. Die Attraktivität als Wohnkanton für Familien hat im Vergleich zu früheren Befragungen zugenommen.⁸ Ein wichtiger Faktor für Lebensqualität ist auch das Thema Gesundheit. Diesbezüglich stellen wir fest, dass die Zufriedenheit mit der Erreichbarkeit der Hausärztinnen und -ärzte deutlich zurückgegangen ist. Mit dem Joint Medical Master der Universitäten Luzern und Zürich, dem Institut für Hausarztmedizin, dem Praxisassistenzprogramm sowie dem Luzerner Curriculum Hausarztmedizin hat der Kanton Luzern wichtige Initiativen angestoßen, um dem Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten im Kanton Luzern entgegenzuwirken. Mit dem Planungsbericht Gesundheitsversorgung (2024) hat unser Rat Massnahmen vorgestellt, wie der Kanton Luzern die Herausforderungen der nächsten Jahre im Gesundheitsbereich meistern will.

Im Kanton Luzern sind Bewegungsfreiheit und Sicherheit gewährleistet. Die Kinder gehen im Kanton Luzern unbegleitet und zu Fuss in die Schule. Diese sichere Umgebung und die Diskretion werden sehr geschätzt: Auch international bekannte Persönlichkeiten bewegen sich oft ohne Personenschutz. Das subjektive Sicherheitsgefühl gerät jedoch – wohl auch bedingt durch die sich verschlechternde globale Sicherheitslage – zunehmend unter Druck und verlangt vom Staat entsprechende Antworten. Dies bestätigt die Bevölkerungsbefragung 2023. Nationale und internationale Unternehmen verlassen sich auf hohe Rechtssicherheit und gut ausgerüstete, vernetzte Sicherheits- und Justizbehörden, die auch moderne Kriminalitätsformen im Cyberbereich und organisierte Kriminalität erfolgreich bekämpfen bzw. entsprechend präventiv beraten können.⁹

Der Kanton Luzern zeichnet sich durch ein vielfältiges Kultur- und Sportangebot aus. Er ist ein bedeutendes Musik- und Kulturzentrum und als Kulturstandort national und international etabliert. Die vielen Einrichtungen und Formen der professionellen und der freien Kultur geben Impulse für das Standortmarketing, den Tourismus und die Volkswirtschaft. Auch das kulturelle Leben auf der Landschaft ist von aussergewöhnlicher Vielfalt. Sport ermöglicht Bewegung und Begegnung. Sport ist ein Mittel der individuellen oder gemeinsamen Freizeitgestaltung und der Gesundheitsförderung. Im Jahr 2023 zeigten sich 86 Prozent der Bevölkerung mit dem Kulturangebot und 89 Prozent der Bevölkerung mit den Sportmöglichkeiten im Kanton Luzern zufrieden. Um diese Zufriedenheit aufrecht zu erhalten, wurde im Jahr 2023 der [Planungsbericht Sportförderung 2024–2028](#) verabschiedet. Dieser umfasst konkrete Ziele und Handlungsfelder zur weiteren Förderung eines umfassenden Sportverständnisses.

Der UBS-Wettbewerbsindikator analysiert das Thema Wohnungsverfügbarkeit als Teil des Faktors Kostenumfeld. Hier wird dieser Bereich im Faktor Lebensqualität subsumiert. Steht geeigneter Wohnraum für verschiedene Bevölkerungsgruppen zur Verfügung, hat das einen positiven Einfluss auf die Attraktivität eines Standorts. Für Beschäftigungswachstum müssen freie und bezahlbare Wohnobjekte vorhanden sein. Die Wohnungsverfügbarkeit hat sich in den Kantonen der Zentralschweiz, Zürich und

⁸ Lustat, Das Leben im Kanton Luzern, Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung 2023.

⁹ [Switzerland Global Enterprise, Handbuch für Investoren Wirtschaftsstandort Schweiz, S.131 ff., Mercer Quality of Living City Ranking 2024](#)

Graubünden verschlechtert. 2022 ist die Lehrwohnungsziffer im Kanton Luzern erstmals seit Jahren unter die 1-Prozent-Marke gefallen. Am 1. Juni 2024 betrug die Leerwohnungsziffer im Kanton Luzern 0,82 Prozent.

Verglichen mit dem schweizerischen Durchschnitt wurden niedrige und mittlere Einkommen im Kanton Luzern im Steuerbereich bisher teilweise erheblich mehr belastet. Mit der Steuergesetzrevision 2025 sinkt die Steuerbelastung für tiefe Einkommen. Im oberen Mittelstand war der Kanton bereits bisher deutlich besser positioniert. Allerdings ist die Steuerbelastung in den Nachbarkantonen Zug, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Uri geringer als in Luzern. Ein internationaler Vergleich (BAK Taxation Index¹⁰) zeigt die durchschnittliche Steuerbelastung der hoch qualifizierten Arbeitnehmenden. Singapur schneidet hier mit einer Steuerbelastung von 12 Prozent deutlich besser ab als der Kanton Luzern mit fast 30 Prozent. Länder der Europäischen Union Besteuer Hochqualifizierte bis auf wenige Ausnahmen deutlich stärker als die Schweiz.

Schlussfolgerung

Der Kanton Luzern ist heute ein national und international attraktiver Unternehmensstandort. Entlang der Standortfaktoren ist er solide positioniert. Der UBS-Wettbewerbsindikator 2023 zeigt aber auch, dass der Kanton Luzern im kantonalen Vergleich wieder leicht an Wettbewerbsfähigkeit verliert. Potenzial weist der Kanton primär in den Faktoren Kostenumfeld, Innovation, Arbeitskräftepotenzial, Erreichbarkeit und Lebensqualität auf:

- Im Faktor **Kostenumfeld** sinkt die Attraktivität für grosse, international tätige Unternehmen. Förderungs- und Anreizsysteme stellen dafür ein neues Potenzial dar. Daneben gibt es Potenzial, Unternehmen administrativ zu entlasten, Verwaltungsdienstleistungen zu digitalisieren und den Service der Verwaltung weiter zu verbessern.
- Im Faktor **Innovation** hat der Kanton Luzern im kantonalen Vergleich Aufholbedarf. Es braucht wirkungsvolle Förder- und Anreizinstrumente.
- Im Faktor **Arbeitskräftepotenzial** muss die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert werden. So kann die Erwerbstätigkeit gefördert und dem Arbeitskräftemangel entgegengewirkt werden. Ebenso gilt es, die Rahmenbedingungen für die Bildungsinstitutionen zu erhalten und zu verbessern. Ergänzend sollen speditive Bewilligungsprozesse für ausländische Spezialistinnen und Spezialisten deren Rekrutierung erleichtern.
- Die Verbesserung der Erreichbarkeit von Wirtschaftsflächen und der Verfügbarkeit von Wirtschafts- und Wohnflächen stellt einen handfesten Bedarf im Faktor **Erreichbarkeit** und **Struktur** dar.
- Im Faktor **Lebensqualität** besteht das Potenzial, den Standort Luzern hinsichtlich der Steuerbelastung für Privatpersonen sowie das Kultur- und Wohnraumangebot zu stärken.

Die im Rahmen der Weiterentwicklung der Standortförderung zu ergreifenden Massnahmen haben sich an diesen Potenzialen zu orientieren, um die grösstmögliche Wirkung für den Standort Luzern zu erzeugen.

¹⁰ <https://baktaxation.bak-economics.com/uebersicht>

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch